Werk

Titel: Literatur

Ort: Jena

Jahr: 1880

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0035|log46

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Literatur.

VIII.

Dr. Max-Schwarzbach. Friedrich Wilhelms I. Colonisationswerk in Lithauen, vornehmlich die Salzburger Colonie. 123 SS. Königsberg, Hartungsche Verlagsdruckerei 1879.

Verf. liefert mit diesem Werke gewissermaassen den Abschluss einer Reihe von Arbeiten, die, alle zusammengefasst, eine Geschichte der Hohenzollerschen Colonisationen im Osten des preussischen Staates darstellen. — Vgl. die Uebersicht im Vorwort IV. — Was dieser letzteren Publikation ein besonderes Interesse verleiht, ist der Umstand, dass die Geschichte der Colonie, welche in diesem Colonisationswerk eine so hervorragende Rolle spielte, hier zum ersten Male im Detail nach einer Seite hin behandelt wird, welche in der bisherigen Literatur über die Salzburger Emigration viel zu wenig zur Geltung gekommen ist. An der Hand eines reichen urkundlichen Materials, d. h. nach den Acten a. d. kgl. Staatsarchiv in Königsberg, denen der Regierungen in Gumbinnen und Königsberg, sowie des Salzburger Hospital-Archives, wird die eminente organisatorische Thätigkeit geschildert, durch welche die Ansiedlermassen wirthschaftlich und politisch der neuen Heimath eingefügt wurden. Da sich die Darstellung durchweg im engsten Anschluss an die urkundlichen Quellen hält und wo immer möglich die Acten selbst sprechen lässt, kann es sich für uns, denen diess Material nicht zugänglich ist, nicht um eine Nachprüfung im Einzeln, sondern wesentlich nur darum handeln, aus dem verschlungenen Gange der Untersuchung die Hauptresultate hervorzuheben.

Wie c. 1 bemerkt wird, tritt bereits in der Einleitungszeit unter Friedrich I. der Gedanke im Rathe der Krone hervor, der durch die Verheerungen der Pest und ein drückendes Steuersystem herabgekommenen und entvölkerten Provinz Lithauen durch eine Colonisation im grossen Stil wiederaufzuhelfen. Doch blieben die zahlreichen kgl. Edikte, die die Niederlassung begünstigten, ohne besonderen Erfolg, da der Zustand der Staatsfinanzen die nöthige pekuniäre Unterstützung des Colonisationswerkes unmöglich machte. Auch den Colonisationspatenten Friedrich Wilhelms I. gelang es erst dann, Ansiedler in grösserer Zahl anzuziehen, als man zugleich die Besserung der localen Verhältnisse in Angriff nahm, um den Ankömmlingen den Eintritt in die neue Existenz zu erleichtern.

Nachdem die sogen. Hubenschosscommission (1715) die wirkliche

Steuerfähigkeit des Landes auf Grund genauer Vermessungen und Taxirungen constatirt und die Steuerverhältnisse so geregelt hatte, dass die bisherige Ueberbürdung beseitigt war, erfolgte die in ihren Wirkungen noch bedeutungsvollere Einsetzung der „grossen Domänencommission“ (1721), in der unter des Königs persönlichem Vorsitz die leitenden Gesichtspunkte für die Ansiedlungsfrage aufgestellt wurden. Es sollen jedem Bauern seine „zwei volle Saathuben“ dem Kossäthen etwa $^1/_2$ Hube zugemessen werden, die Grösse der Dörfer wird vom König auf 24—30 urbare preussische Hufen festgesetzt und der Scharwerkdienst geregelt, wobei vielfach Erleichterungen des lithauischen Bauern in Aussicht genommen werden, da, wie der König selbst sich äusserte, es sich nicht allein um den Bau von Dörfern und Vorwerken handle, sondern darum „die bisherigen Missbräuche abzuschaffen, den bisherigen miserablen Zustand und Lebensart des Bauern zu verbessern und auf seine Conservation bedacht zu sein“. Was die Neuanlagen betrifft, so sollen in den polnischen Aemtern wegen der Entfernung von Königsberg und der Schwierigkeit der Verführung des Getreides so wenig Vorwerke als möglich angelegt werden, in den lithauischen und samländischen Aemtern aber soll Vorwerk neben Vorwerk zu stehen kommen, doch so, „dass so viele Dörfer mit angebaut werden, damit die Vorwerke mit nöthigem Scharwerke versehen werden können“. In den wüsten Dörfern sollen die „Nationes nicht untereinander confundirt, sondern in Einem Dorf nur Eine Nation angesetzt werden“.

1722 sind die Vorbereitungen soweit gediehen, dass die grösseren Ansiedlungen beginnen können. Im Verein mit den in Lithauen wirklich geschehenen oder doch in Angriff genommenen Verbesserungen haben von dieser Zeit an die im In- und Ausland verbreiteten Einladungspatente einen gewaltigen Erfolg aufzuweisen. Die erste Periode der Einwanderung umfasst die Jahre 1722—25 und zwar sind es in erster Linie Colonisten aus Franken, Schwaben, Wetterau und Nassau, die in die verlassenen Häuser und Höfe Lithauens eingeführt werden. Wir erhalten hier eine anschauliche Schilderung des ganzen Colonisationsgeschäftes nach den Protocollen der lithauischen Deputation von 1724, die von einer bis ins Kleinste gehenden Fürsorge des Königs für das Werk zeugen. So dringt er z. B. darauf, dass sich der Bauer der deutschen Pflüge bediene und dass das Joch abgeschafft werde, damit sich der Bauer der deutschen, specieller der magdeburgischen Wirthschaft gewöhne, dass das Handwerk möglichst zwischen Stadt und Land vertheilt sei und a. dgl. Am tiefsten griff wohl die für die alten Bauern, wie für die Colonisten geltende kgl. Vorschrift ein, die „schlechten Wirthe“ möglichst auszumerzen und sie durch „gute“ zu ersetzen, eine Maassregel, welche den Besitz des Bauern in das Belieben des Amtmanns oder Schulzen stellte und zu unzähligen Willkürakten führte, die trotz aller dagegen gerichteten Cautelen nie gänzlich verhütet werden konnten, solange das Princip selbst in Kraft blieb.

Was die Rechte und Pflichten der Colonisten und die Art ihrer Ansiedlungen betrifft, so sind beiden Klassen, den in den Städten und den auf dem platten Lande Angesiedelten, gemeinsam die sogen. Freijahre d. h. die auf längere oder kürzere Zeit gewährte Befreiung von allen

Zinsen, Contributionen und sonstigen öffentlichen Lasten; ferner völlige Befreiung von der Leibeigenschaft, „so dass sie stehen sollen, wie die Unterthanen in der Curmark und andern Provinzen, allwo die Leibeigenschaft nicht eingeführt ist"; daneben mehrfach auch die Befreiung von Werbungen. Das durchschnittliche Maass des den ländlichen Colonisten überwiesenen Grundbesitzes betrug 2 Hufen à 30 Morgen (zu 300 rhein. Ruthen) mit dem nöthigen Wiesenland „nebst Hut, Trift, Holzung und Fischerei". Den „Besatz" an Vieh, Pferden, Acker- und Hausgeräth, Saat- und Subsistenzgetreide erhielten die unbemittelten Colonisten von Staatswegen, je nach der Grösse des besetzten Areals verschieden, worüber Verf. genaue statistische Tabellen mittheilt. Sehr günstig sind die Bedingungen, welche für die Ansiedlung in den Städten Lithauens gestellt werden; vor Allem tritt dabei die Tendenz hervor, den Zuzug der Handwerker von den Dörfern in die Städte zu fördern.

Zu den Resultaten der colonisatorischen Thätigkeit übergehend gibt Verfasser eine durch zahlreiche statistische Nachweisungen belegte Erörterung über die Anzahl der besetzten Hufen — im Ganzen circa 13000 bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms I., — die Zahl der etablirten Colonisten — etwa 29000 — und der aufgerichteten Höfe. Von besonderem kulturhistorischen Interesse sind die ebenfalls von genauen tabellarischen Uebersichten begleiteten Nachweise über Nationalität, Namen, Stand, Religion und wirthschaftliche Tugenden der Colonisten. Denn selbst über die letzteren ist in den Aemtern Lithauens genau Buch geführt worden. Vgl. die Tabelle von den „guten und schlechten Wirthen". Statistischer Theil Nr. VII. zu S. 70. Bemerkenswerth ist in Beziehung auf die Nationalität der Ansiedler die Zurückhaltung gegen Polen und Juden. Doch werden immerhin erstere noch vielfach als Colonisten aufgenommen, während den letzteren am wenigsten Befähigung zum „soliden Etablissement" zugetraut wird. — Die Untersuchung über das Verhältniss der lithauischen und der Colonistenfamilien in den einzelnen Dörfern ergibt ferner das Resultat, dass in 10 Aemtern, über die genauere Tabellen vorliegen, nur der Lithauer und der deutsche „Colonist" aber keine altheimische deutsche Bevölkerung aufgeführt wird. Verf. schliesst wohl mit Recht, dass es in den andern Aemtern mit gemischter Bevölkerung ebenso gewesen sein wird, und dass es daher die Colonisationen waren, welche den Grund zu nachhaltiger, wachsender Germanisirung Lithauens gelegt haben. Die Specialtabelle über die Nationalität sämmtlicher Colonisten aus 10 Aemtern Lithauens v. J. 1736 (S. 80) ergibt insbesondere, dass ungefähr drei Viertheile der gesammten Masse, welche die nordöstlichste Landschaft Deutschlands colonisirte, aus dem Süden stammt.

Einer der schwierigsten Punkte in der Geschichte der Colonisation Lithauens ist die Frage nach den financiellen Opfern, die sie dem Staate gekostet hat, da in den Etats ordentliche und ausserordentliche Ausgaben, Colonisten- und Meliorationsgelder ineinander überlaufen und zudem nur wenige financielle Nachweise erhalten sind. Verf. kommt zu dem Resultat, dass die Etablirung einer Colonistenfamilie durchschnittlich auf 400 Thaler zu stehen kam; eine Summe, die auch der grosse Colonisator Friedrich II. später als Norm festhielt. — Die ausserordentliche Thätig-

keit, welche der letztere bis zur Vollendung des Werkes d. h. bis zur vollständigen Besetzung aller wüsten Hufen (1772) und darüber hinaus für die Melioration Lithauens entfaltet hat, kommt gleichfalls hier noch zur Darstellung. — Diesem allgemeinen Theile, der das Colonisationswerk im Ganzen und Grossen und von allgemeinen Gesichtspunkten aus behandelt, schliesst sich eine alle Details des Ansiedlungsgeschäftes erschöpfende Geschichte der Salzburger Colonie d. h. der 2. Hauptperiode grösserer Colonisation (1732—36) an, welche das höchste Interesse beansprucht. Die grossartigen Bemühungen des Königs, den Wünschen und Bedürfnissen der oft ausserordentlich schwer zu behandelnden Einwanderermassen bis ins Kleinste gerecht zu werden, und die entsprechende Thätigkeit der häufig über die Kräfte des Einzelnen angespannten Vollzugsorgane verdienen, den glänzendsten Blättern in der Geschichte des preussischen Königthums und Beamtenthums eingezeichnet zu werden. — Es wäre eine schöne Aufgabe, von einem umfassenderen Standpunkt aus ein einheitliches Gesammtbild der hohenzollernschen Colonisirung des Ostens überhaupt zu entwerfen, damit dieses grosse Kulturwerk, in dem sich der deutsche Beruf Preussens in so eminenter Weise geoffenbart hat, nach seiner vollen Bedeutung gewürdigt werde. Verf. bietet in der vorliegenden Untersuchung und in seinen früheren Arbeiten das wesentliche Material, auf dem eine solche zusammenfassende Darstellung aufzubauen wäre.

Robert Pöhlmann.

IX.

Gabaglio: Storia e teoria generale della Statistica. Con nove tavole miniate. Ulrico Hoepli. Napoli, Milano, Pisa 1880. XIV u. 597.

Die Kenntniss des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gehört zu jenen Wissenskreisen, welche in Italien eine ganz besonders sorgfältige Pflege gefunden haben. Der Sinn der italischen Völker war stets von dem einzelnen Wesen hinweg jenem höhern Ganzen zugewendet, welches die Gesellschaft, den Staat umfasst. Die Probleme, welche hier Aufmerksamkeit erregten, waren weniger Freiheit, harmonische Ausbildung des Individuums, als Freiheit, harmonische Ausbildung, höchste Machtentfaltung des Ganzen. So ist es denn auch kein Wunder, dass die Beobachtung der thatsächlichen Verhältnisse des staatlichen Lebens in den italienischen Staaten einen grössern Umfang gewann, als sonst irgendwo. Und auf Grund dieser Beobachtung und der durch dieselbe dargebotenen Daten entstanden auch bald wissenschaftliche Werke, welche sich die Darstellung des Staatslebens zur Aufgabe machten. So finden wir denn am Ende des 15. u. am Anfang des 16. Jahrhunderts bereits eine Reihe wissenschaftlicher Werke, welche sich mit der Schilderung der zuständlichen Verhältnisse einzelner Staaten beschäftigen.

Aber auch in der neuern Zeit, als die Statistik durch die Entwickelung ihrer Methoden, die Vervollständigung ihres Organismus, die Vertiefung ihrer Aufgabe, das gesammte Gesellschaftsleben zu ihrem For-

schungsgebiete wählte und in gleichem Maasse auf das Wie? und das Warum? der gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse Antwort suchte, finden wir abermals Italien in der ersten Reihe jener Länder, welchen wir die grösste Förderung dieses wichtigen Forschungsgebietes, und mit das Beste verdanken, was auf diesem geleistet wurde. Und das gilt gleichermaassen von der officiellen Sammlung und Aufarbeitung, wie von der wissenschaftlichen Verwerthung des Materials in allen relevanten Beziehungen, von der logischen Vertiefung des statistischen Verfahrens und seiner Darstellungsmethoden, endlich — und es liegt auch hierin kein geringes Verdienst —, in der liberalsten Publication und Verbreitung der wissenschaftlichen Resultate. Es ist geradezu staunenerregend, was Italien in dieser Beziehung leistet, sein treffliches statistisches Bureau, seine Universitäten, seine Privatgelehrten.

Auch das vorliegende Werk verdient unsere Aufmerksamkeit.

In dem ersten, historischen und literarhistorischen Theile giebt uns Gabaglio eine Schilderung der Entwickelung der officiellen und wissenschaftlichen Statistik, vorerst ihrer Schicksale bei den Völkern des Orients, in Griechenland und Rom, deren Aufnahme bei den Arabern, später in Italien und die Anfänge derselben in den verschiedenen staatlichen Aufnahmen unter Karl d. Gr., Alfred d. Gr. und Wilhelm d. Eroberer, endlich deren erste Spüren in Chroniken und sonstigen Aufzeichnungen, wie die Dystichen der ältern Christengemeinden etc. Zu wenig Aufmerksamkeit ist dem Beginn und der Entwickelung der officiellen Statistik der Neuzeit gewidmet, wie sich dieselbe in den einzelnen Staaten aus verschiedenen Anlässen entwickelte. Der grösste Theil der ersten Hälfte des Werkes ist der Darstellung des Begriffes der Statistik nach der Auffassung der verschiedenen Statistiker gewidmet, ein Gegenstand, der eigentlich eine so eingehende Erörterung m. E. nicht verdient. Dieser Theil vertritt die eigentliche Literaturgeschichte, während eine wirkliche Darstellung der Literatur dieser Wissenschaft oder wenigstens ihrer Hauptschöpfungen leider fehlt.

Gründlicher und tüchtiger ist der zweite Theil. Derselbe beschäftigt sich mit folgenden Problemen: Begriff der Statistik, — Grenzen der Statistik, — Beziehung der Statistik zu andern Disciplinen, — Aufgabe und Wichtigkeit der Statistik, — Methode der Statistik, — Einheit der Statistik. Was Gabaglio hier — wohl mit Anlehnung an Wagner —, darstellt, ist in kurzem Resumé folgendes: Die Statistik kann in einem weitern und engern Sinne betrachtet werden. In weiterm Sinn betrachtet, ist sie eine Mothode, in engerm Sinn betrachtet, ist sie eine Wissenschaft. Als Wissenschaft untersucht sie die socialpolitische Ordnung mit Hilfe der mathematischen Induction. Die Thatsachen des socialpolitischen Lebens aber untersucht sie nach einem doppelten Gesichtspunkte, in einem gegebenen Momente, also als Zustandserscheinungen und in ihrer Verschiedenheit von Periode zu Periode, also als Bewegungserscheinungen. Der Zweck ihrer Untersuchungen ist, die Reihe der auf die socialpolitischen Erscheinungen einfliessenden Ursachen und die Gesetze, welche in der Action dieser Ursachen zum Ausdruck kommen, kennen zu lernen. Die Methode der Statistik ist die mathematische Induction, die Beobachtung der Erscheinungen als quantitativer Grössen. Diese Beobachtung muss folgende Eigenschaften besitzen:

sie muss genau sein, d. h. sie darf keine Species zulassen, welche nicht zum Genus gehört, sie muss vollständig sein, d. h. die Species müssen die Sphäre des Genus vollständig erschöpfen, sie muss exakt sein, d. h. die Species müssen sich gegenseitig ausschliessen, sie muss kontinuirlich und ohne Sprünge sein, d. h. graduell fortschreiten und das Genus konsequent bis zur niedrigsten Species zersetzen. Die statistische Thätigkeit beginnt mit der quantitativen Beobachtung der einzelnen, individuellen Thatsachen. Jede nicht weiter theilbare Species ist aus individuellen, nicht typischen Thatsachen zusammengesetzt, welche sich in einer gewissen Zeit und einem gewissen Ort darstellen. Diese müssen quantitativ beobachtet und als Einheit betrachtet werden. Diese Einheit bildet eine statistische Elementarthatsache. Die Beobachtung dieser Thatsachen kann direkt und indirekt geschehen. Bezüglich der direkten Erforschung sind folgende Fragen zu beantworten: 1. Welche Daten sollen gesammelt werden; 2. Wann sollen sie gesammelt werden; 3. In welcher Weise sollen sie gesammelt werden; 4. Durch wen sollen sie gesammelt werden? Bezüglich der ersten Frage gilt folgendes: Es sind jedenfalls nur solche Daten zu sammeln, welche Relevanz besitzen. Aber auch von diesen können natürlich nur jene Gegenstand der statistischen Beobachtung sein, welche überhaupt dieser Beobachtung zugänglich sind. Die Zeit betreffend, wann Daten zu sammeln sind, so ist dieselbe natürlich je nach der Verschiedenheit der Erscheinungen verschieden. Ueberhaupt muss sich die statistische Beobachtung über die möglichst grösste Zeitstrecke ausdehnen. Sind die Erscheinungen solche, dass sie fortwährend vor sich gehen, wie Geburten, Sterbefälle, so muss die Beobachtung eine ununterbrochene sein, kommen die Veränderungen nur von Periode zu Periode vor, wie Zahl der Bevölkerung etc., so wird die Beobachtung gleichfalls nur periodisch vorgenommen. Die Sammlung der Resultate geschieht in den meisten Fällen durch Angabe resp. Anmeldung von Seite derjenigen, auf welche sich die zu beobachtenden Thatsachen beziehen. Das zweite Stadium der statistischen Thätigkeit ist die Zusammenstellung der statistischen Daten. Die Zusammenstellung geschieht entweder vermittelst Zahlblättchen oder vermittelst Tabellen. Die Tabellen sind wieder entweder primitive oder secundäre. Die Aufarbeitung der Daten setzt aber deren Kritik resp. Prüfung voraus, welche gleichfalls eine wichtige Function der statistischen Thätigkeit ist. Hiebei sind folgende wichtige Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Jede primäre Thatsache muss exakt und vollständig sein. Vorbedingungen der Exaktheit sind: die Daten müssen homogen, d. h. derselben Species sein, coexistent, d. h. sie müssen sich alle auf denselben Zeitpunkt beziehen; damit eine Thatsache vollständig sei, muss sie alle homogenen und coexistenten Einheiten in sich vereinigen. Auf die Exaktheit der Daten sind von Einfluss: die Vorschriften, welche für die Sammlung und Angabe derselben gegeben worden, die Verlässlichkeit der mit der Aufnahme betrauten Organe, die Art der Sammlung, die rechtliche Natur der die Sammlung verfügenden Verordnungen, die Natur der betreffenden Thatsachen und die Personen, welche die Daten aufarbeiten. Die Kritik der statistischen Daten führt je nach Art derselben zu mehr oder minder verlässlichen Daten. Es gibt Daten, welche genau konstatirt werden können, z. B. Steuerzah-

lungen, andere, bei welchen dies nicht möglich ist, z. B. Zahl der illegitimen Geburten. Die Durchsicht der Daten hat in zwei verschiedenen Zeitmomenten zu geschehen; bei der Aufnahme, wo dann der Zweck in der Revision, der Ausfüllung von Lücken und Correkturen besteht, dann aber nach der Zusammenstellung. Hier ist die Kritik wieder eine interne und eine externe. Die interne Kritik prüft die innere Richtigkeit und Wahrscheinlichkeit, die externe korrigirt die äusserliche Richtigkeit der Daten, die Uebereinstimmung der Detailsummen mit der Hauptsumme etc. Aber selbst die strengste Kritik vermag nicht alle Ungenauigkeit der Daten zu beseitigen; darum repräsentiren dieselben nur Wahrscheinlichkeitsgrössen, welche der Wahrheit mehr oder weniger nahe kommen.

Je grösser die Zahl der Beobachtungen ist, desto leichter ist es, die konstanten Faktoren der Erscheinungen von den accidentellen zu unterscheiden. Eine Reihe primärer Thatsachen nennen wir eine statistische Reihe. Die Fehler, welche sich in diese Reihe einschleichen, sind entweder konstante, wenn sie konstanten Ursachen entspringen, veränderliche, wenn sie veränderlichen zuzuschreiben sind, und zufällige, wenn dieselben nicht vorherzusehen waren (z. B. Regen oder Sturm am Zählungstage). Die konstanten und häufig auch die variablen Fehler sind leicht zu entfernen, weil deren Quelle leicht zu entdecken ist. Um die aus zufälligen Ursachen entstehenden Fehler zu beseitigen, bedarf es der Correkturen. Zur Berechnung dieser Correkturen dient die mathematische Theorie der Durchschnittswerthe, welche der Verfasser ausführlich darstellt. Er unterscheidet hiebei Reihen direkter und indirekter Beobachtungen und solche gleichen und ungleichen Gewichtes oder Werthes. Als eines der wichtigsten Resultate gilt die Formel

$$m = \sqrt{\frac{\Sigma x^2}{n(n-1)}}$$

d. h. das arithmetische Mittel des mittlern Fehlerwerthes ist gleich dem mittlern Fehler der beobachteten Quantitäten, dividirt durch die Quadratwurzel der Zahl der Beobachtungen oder auch der Quadratwurzel der Summe der Quadrate der Abweichungen, dividirt durch die Zahl der Beobachtungen, multiplicirt mit derselben Zahl weniger Eins.

Reihen direkter Beobachtung sind jene, welche die gesuchten Quantitäten darstellen, welche sich von einander nur wenig unterscheiden und in ihrer Aufeinanderfolge weder eine Tendenz zum Steigen noch zum Fallen zeigen. Hier wird der Werth der Beobachtung durch das arithmetische Mittel gegeben. Wo aber die Reihe eine Tendenz zum Steigen oder Fallen hat, kann dieses Mittel nur indirekt dargestellt werden durch Verhältnisszahlen, welche die Beziehung der einzelnen Glieder der Gleichung zum ersten Gliede ausdrücken. Darum heissen diese Reihen vermittelte oder mittelbare Reihen.

Der wahrscheinlichste Werth einer Beobachtungsreihe drückt den normalen quantitativen Zustand der Thatsache aus, auf welche sich die Reihe bezieht. Dieser Zustand ist ein absoluter, soferne wir ihn an sich betrachten, und wird stets durch das arithmetische Mittel dargestellt. Das arithmetische Mittel soll das Essenziale der Reihe enthalten, einen ty-

pischen Werth besitzen, mit einem Worte, ein specifisches Mittel sein. Diesen typischen Werth erhält es, je weniger es sich von den einzelnen positiven Thatsachen entfernt. Ein arithmetisches Mittel, welches diese Eigenschaft nicht besitzt, ist ein generisches Mittel, wie z. B. der Durchschnitt der Geborenen, Verstorbenen aus einem gewissen Zeitraume etc. Sowohl das specifische, als das generische Mittel haben ihren Werth: jenes dient der Synthese, dieses der Analyse; jenes führt uns zur Entdeckung der Ursachen, welche sich in den Verschiedenheiten der socialen Thatsachen kundgeben, diese führt uns zur Erkenntniss der allgemeinsten Ursachen dieser Verschiedenheiten. Zwei generische Mittel können gleich sein (z. B. durchschnittliche Sterblichkeit), ohne dass darum auch die Ursachen gleich sind, darum lehrt uns auch das generische Mittel nicht, diese zu erkennen.

Zur Erkenntniss einer Thatsache genügt es aber nicht, deren absoluten Werth zu kennen. Wir brauchen auch ihren relativen Werth, d. h. ihren Werth, ihr Verhältniss zu andern Thatsachen. Wir müssen die absoluten Zahlen in Verhältnisszahlen umwandeln. Jede statistische Verhältnisszahl setzt voraus: 1. Zwei Werthe, welche zu einander in Verhältniss gesetzt werden. Sind die beiden Zahlen heterogen z. B. Bevölkerung und Sterblichkeit, so zeigt uns die Verhältnisszahl die relative Häufigkeit des einen Faktums resp. die Betheiligung des einen an dem andern. Die beiden Thatsachen können entweder beide generelle, oder eines generell, eines speciell, oder beide speciell, aber eine abhängig von der andern sein. In den erstern Fällen ist die Frequenz des Faktums eine extensive, im letzten eine intensive. 2. Die reale Existenz der Beziehung beider Thatsachen. Diese Beziehung kann sein Composition, Consequenz oder Identität; im ersten Falle ist eine Thatsache eine Theilerscheinung der andern, im zweiten Falle ist eine die Folge der andern, im dritten sind beide die Folgen einer gemeinschaftlichen Ursache.

Sind die Verhältnisszahlen gewonnen, so folgt dann die Vergleichung der Daten. Dies geschieht, indem man die betreffende Thatsache mit der gleichen aus einer andern Zeit oder aus einem andern Orte vergleicht. Diese Vergleichung kann nur mit Verhältnisszahlen und somit solchen geschehen, welche homogen sind, da sie sonst nicht vergleichbar sind.

Im weitern Fortschritt der statistischen Operationen kommt es darauf an, den Causalnexus der Thatsachen durch Vergleichung solcher von verschiedenem Genus zu finden. Die Ursachen werden auf einem der 4 Wege der Induktion gefunden, der Concordanz, der Differenz, des Residuums oder der übereinstimmenden Veränderungen (Analogie). Die Intensität der Wirkung wird verschieden berechnet, je nachdem die Wirkung sich genau konstatiren lässt (z. B. Einfluss der Epidemien auf die Sterblichkeit) oder nicht (Einfluss der Lebensmittelpreise auf die Kriminalität). Im ersten Falle ist $x = a - b$, wo a die Thatsache, b die Ursache bezeichnet, im zweiten Falle $x = \frac{y}{p}$ d. h. die Intensität wird gefunden, wenn wir das Mittel der Thatsache, auf welche die andere als Ursache einfliesst, durch das Mittel der letztern dividiren.

Die Beziehung zwischen der Ursache und Wirkung bei socialen Thatsachen entspricht, wenn unveränderlich, dem Begriff der Gesetzmässigkeit, wenn veränderlich, dem Begriff der Regelmässigkeit. Die Erkenntniss dieser beiden Erscheinungsformen kann aber noch nicht als sociales Gesetz bezeichnet werden, da von einem solchen nur dort gesprochen werden kann, wo wir auch das treibende Agens, die Kraft kennen, welche sich auf kein einfacheres Faktum mehr reduciren lässt, und welche in sich die Ratio der beobachteten Erscheinung enthält. Das Gesetz ist die konkrete, elementare Form, in welcher sich die konstante Wirkung einer Kraft offenbart. Die Kräfte sind physische und psychische und darum auch die Gesetze physische und psychische; die physischen Gesetze sind universell, die psychischen sind becinflusst von verschiedenen Faktoren, veränderlich, sind Entwickelungsgesetze. Die statistischen Gesetze, wie man sie zu nennen pflegt, sind darum auch nicht streng genommen Gesetze, sie sind erst die Grundlagen der socialen Gesetze.

Die Möglichkeit, gewisse Erscheinungen socialer Natur vorherzusagen, ist daher nur eine beschränkte. Die Vorhersagung hat nur den Werth einer grössern oder geringern Wahrscheinlichkeit und hier ist das Bereich, auf dem die Probabilitätstheorie in die Statistik eingreift, die der Verfasser in ihren Hauptzügen auseinandersetzt. Aber auch die Wahrscheinlichkeitsrechnung beruht auf folgenden Voraussetzungen: 1. Dass die Ursachen sich nicht verändern und unter gleichen Umständen wirken. 2. Dass, wenn verändert, dieselben in gleicher Weise wirken, wie früher. Die Frage, ob diese Umstände vom menschlichen Willen abhängig sind, wurde verschieden beantwortet. Einige leugneten die Freiheit des menschlichen Willens, andere bezweifelten sie, andere suchten die Regelmässigkeit gewisser Erscheinungen mit der Freiheit des Willens zu versöhnen. Dies that auch Quetelet. Er giebt diese Freiheit zu, doch bestimmt diese nur den einzelnen Willen und da sich die Ja- und Neinfälle der individuellen Willen aufheben, so hat derselbe für die Erscheinungen des socialen Lebens als solchen keine Relevanz. Gabaglio zeigt das Ungenügende dieser Erklärung und spricht sich nach einer eingehendern Untersuchung des Begriffes des freien Willens für die Definition der Freiheit in dem Sinne aus, wie sie in Deutschland die neuere Wissenschaft entwickelt hat.

Die letzte Aufgabe der Statistik ist die Darstellung der Resultate, welche wieder eine doppelte ist, die wissenschaftliche und die technische. Die wissenschaftliche Exposition erfordert ein bestimmtes wissenschaftliches System. Die technische Darstellung bedient sich der Worte, ganz besonders aber der Zahlen. Die Form der Darstellung sind theils Tabellen, theils graphische Darstellungen. Nach einer eingehenden Schilderung der verschiedenen graphischen Methoden, Diagramme und Kartogramme, schliesst das Werk mit der Betonung der Einheit der Statistik als descriptiver und induktiver Wissenschaft.

Grosswardein. Dr. B. Weisz.

X.

A. Samter, Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung. Jena, Fischer, 1879. XXX, 503.

Der Verfasser erklärt in der Vorrede (S. VII) ausdrücklich, dass er weder Jurist sei, noch für Juristen schreibe. Die Richtigkeit des ersten Satzes beweist das Buch unzweideutig. Ich habe dabei nicht die leidlich lange Reihe juristischer Verstösse im Auge: die hätten nicht viel zu sagen. Bei weitem bedenklicher ist, wie man sehen wird, die Sorglosigkeit in der Verwendung von Kunstausdrücken: Eigenthum ist für Samter bald das Rechtsverhältniss, bald der beherrschte Gegenstand, bald bedeutet es auch dasselbe wie Vermögen: öfters hat das Wort im nämlichen Satze einen verschiedenen Sinn. Die Hauptsache aber ist für den Juristen: S. vermag den Unterschied der rechtswissenschaftlichen und der volkswirthschaftlichen Anschauung der Dinge nicht zu fassen und festzuhalten; er versteht die juristische Technik nicht; er denkt nicht daran, dass sie andere Wege einschlagen muss, als die Nationalökonomie, weil sie anderen Zielen zustrebt. Und dennoch wird eine Anzahl juristischer Theoreme mit überlegener Unbefangenheit abgethan, z. B. die Lehre von der staatlichen Genehmigung neuer Korporationen (S. 291 f.). Es werden gesetzgeberische Vorschläge technisch-juristischer Art gemacht, z. B. in Betreff der Stellung der Frau bei ehelicher Gütergemeinschaft (S. 245). Samter thut daher unrecht, wenn er die Juristen nicht zu Lesern wünscht. Wer bekehren will, muss sich an die Ungläubigen wenden.

Der Zweck des Werkes ist der „begriffliche und geschichtliche" Nachweis, dass es dem Wesen des Eigenthums widerstrebe, nur Privat- (Sonder-) eigenthum zu sein. „Das Eigenthum beansprucht ebenso Eigenthum der einzelnen wie der freien Personenverbände, wie der Zwangsgemeinschaften, Staat und Gemeinde, zu sein" (S. 501, vgl. S. 247). „Die Aufgabe der vor uns liegenden Zukunft ist", diese verschiedenen Formen des Eigenthums „ins Gleichgewicht zu setzen" (S. 502). Das ist gewiss sehr schön gedacht. Aber ein harter Juristenverstand fragt wissbegierig, wie denn diese Harmonie hergestellt werden soll, um so mehr, als uns S. versichert, die absolute Harmonie sei unmöglich zu erreichen — „das wäre der Tod" (S. 500). Leider wird uns darauf nur die Antwort, wir müssten dahin streben, dass der voraussichtliche Kampf „sich zum Heile der Menschheit gestalte" (S. 502), es gelte „die unteren Stufen des gesellschaftlichen Eigenthums, die der freiwilligen Personenverbände" zu stärken; aber die „Spitze", das Staatseigenthum, „ein seiner Natur nach unbeschränktes" nicht übermächtig werden zu lassen (S. 307 f.). Man sieht, das Konkrete und Praktische ist nicht gerade Ss. Sache; das wird uns noch öfters entgegentreten, wo es sich um positive Pläne handelt. Seine Stärke liegt eher in der Kritik der bestehenden Ordnung. Diese füllt denn auch den bei weitem grössern Theil seines Buches.

Die Darstellung ist aber wenig glücklich disponirt. Zuerst wird der Eigenthumsbegriff entwickelt und daran eine Uebersicht der „Eigenthumsarten" geknüpft; dann folgt eine skizzenhafte Geschichte des Eigenthums in vorgeschichtlicher Zeit, in Rom, im deutschen Mittelalter, in der Neu-

zeit; darauf werden die „Inhaber des Eigenthums“ abgehandelt, nämlich die privaten und die gewillkürten und Zwangsgemeinschaften, denen es zusteht; endlich kömmt die „Funktion des Eigenthums“, d. h. die Frage, wie die Sachen als „Sondereigenthum“ oder als „gesellschaftliches Eigenthum“ nutzbar werden können. Ein Ausblick auf die künftige Gestaltung, gestützt auf die Zusammenfassung der Ergebnisse, beschliesst das Ganze. Es ist selbstverständlich, dass bei dieser Vertheilung des Stoffes Wiederholungen unvermeidlich werden. In der That ist es keine Uebertreibung, wenn ich sage, dass alle Ausführungen sich zweimal, manche öfter finden. Man kann eben den Begriff und die Arten des Eigenthums nicht deutlich machen, ohne von seinen Inhabern und von seinen Funktionen zu sprechen. Wenn der Eigenthumsbegriff zu Anfang a priori entwickelt wird, so stimmt das wenig damit zusammen, dass er ein historischer sein soll und wirklich ist; man sollte meinen, der Begriff müsse sich umgekehrt als Facit eines geschichtlichen Verlaufes ergeben. Allein die historische Skizze zeigt uns nicht die allmähliche Entfaltung und Gestaltung des Eigenthumsbegriffes; sondern sie gibt einen Ausschnitt aus der Geschichte der socialen Umwälzungen in Italien und Deutschland: sie soll nicht das Werden des heutigen Eigenthumsbegriffes anschaulich machen, sondern die Nothwendigkeit des Gesellschaftseigenthums neben dem Sondereigenthume darthun. Man wird es daher verständlich finden, wenn ich bei meiner Berichterstattung mich nicht an die Ordnung des Werkes selber anschliesse. Das gewährt zugleich den Vortheil, auf zahlreiche Widersprüche hinweisen zu können, die bei weniger saloper Arbeit vermieden wären. Am besten beginnt man vielleicht mit dem geschichtlichen Theile.

Dieser beruht, wie S. selbst sagt (S. VII), nicht auf selbständigen Forschungen. In der That besteht die Darstellung der „Eigenthumsbildungen der Vergangenheit“ aus einer Reihe längerer oder kürzerer, zum guten Theile wörtlicher Anführungen von Aeusserungen bekannter Werke. Eigen sind dem Verf. nur die Tendenz der Auswahl und Zusammenstellung und die aus den erzählten Thatsachen gezogenen Schlüsse. An sich hätten wir dieser bogenlangen Wiederholung fremder Weisheit gewiss gern entrathen, sie wenigstens stark abgekürzt gewünscht. Indessen ist sie doch für die gesammte Art der Arbeit belehrend. Die Schablone, nach der alles zurecht gerückt wird, ist der Gegensatz von privatem und gesellschaftlichem Eigenthume. Dabei bleibt aber das bewegliche Vermögen so ziemlich beiseite; im Wesentlichen handelt sichs nur um Grund und Boden.

Die in der hergebrachten Manier der Geographen und Ethnologen zusammengehäuften mehr oder minder zuverlässigen Notizen über „die ersten Entwickelungsstufen des Eigenthums“ (S. 78—107) führen zu dem erwünschten Ergebnisse, dass Staats- (besser: Gemein-) und Privatgrundeigenthum sich auf niedrigeren und höheren Culturstufen gleichmässig vorfinden, dass es namentlich verkehrt ist, das Privatgrundeigenthum für eine vorgeschrittenere Besitzform anzusehen. Dieser letztere Satz wird ausschliesslich durch das Beispiel der Australier bewiesen: bei ihnen hat jede männliche Person ein Stück Land, dessen Grenzen sie genau anzugeben weiss und auf dem sie ihre „Beutelratten, Würmer und Insekten“ jagt. Und

doch stehen diese Menschen tiefer als die Indianer Nordamerikas. Diese Beobachtung wird als „trefflicher Beweis“ zu besserer Einprägung nicht bloss dreimal hintereinander mit verschiedenen Worten mitgetheilt (S. 92 f.), sondern S. kömmt mehrfach darauf zurück (S. 99, 104, 107). Laveleye dagegen, in vieler Beziehung ein Gesinnungsgenosse Samters, meint, diese Nachricht zweier Reisender sei mit der äussersten Vorsicht aufzunehmen; wahrscheinlich liege hier Einwirkung europäischer Anschauungen zu Grunde (das Ureigenthum von Bücher S. 283 f.). Die Sache ist an sich ziemlich gleichgiltig. Denn dass der Privatgrundbesitz die mit dem Gemeineigenthume ältester Zeit unvereinbare Sesshaftigkeit, die Liebe zum Lande und damit alle höhere Culturentwickelung bedingt, wird keine Erörterung fragwürdiger Urzustände wegdemonstriren. Warum aber hat S. nicht die Eigenthumsverhältnisse in Aegypten etwas genauer verfolgt? Er wie Laveleye (S. 483) erwähnen nur, das Land sei als den Pharaonen gehörig angesehen worden (S. 98 f.), d. h. das ganze Land galt als Krongut der Könige und war zu lehnsartigem Erbpacht an kleine Leute ausgethan (vgl. Duncker, Geschichte des Alterthums 1, 158 f., den Samter anscheinend missverstanden hat). Interessant wäre es gewesen, von Samter zu erfahren, wie sich hier, wo es kein privates Grundeigenthum gab, die socialen Verhältnisse entwickelten. Ob es sehr anmuthende, für diese „Eigenthumsordnung“ empfehlende gewesen sein mögen? oder ob später auch hier das Privatgrundeigenthum Regel wurde (Lumbroso, économie politique de l'Egypte p. 75 ff.)?

Jedesfalls hätte die mit Mommsenschem Pinsel (die Excerpte aus der römischen Geschichte sind seitenlang!) grau in grau gemalte gesellschaftliche Umgestaltung des römischen Gemeinwesens vom Beginne bis zum Ende der Republik ein Gegenbild verdient (S. 108—151). Denn hier wird der „Siegeslauf des Privateigenthums“ (S. 150) uns vorgeführt. Unangenehm fällt es bei dieser Schilderung auf, dass der Antheil, den das mobile Kapital, die schändliche Sippschaft der römischen Geldmänner an dem socialen Nothstande hat, so ziemlich in den Hintergrund tritt. Mommsen ist daran unschuldig. Er hebt ausdrücklich hervor, dass ihr Gebahren die Unfruchtbarkeit der italischen Volkswirthschaft herbeigeführt habe: das Zusammenströmen des Geldes in der Reichshauptstadt machte den Landbau in Italien unproductiv und bewirkte den Zusammenbruch der Kleinbauern. Das mobile Kapital aber concentrirt sich genau wie der Grundbesitz in wenigen Händen. Bei S. aber erscheint die hohe Finanz immer nur als Anhängsel der Grossgrundbesitzer. In Betreff dieser hat S. allerdings vollkommen Recht: beim Untergange der Republik war der Bauernstand im alten Sinne verschwunden; es gab nur noch gewaltige Latifundien. Aber es heisst doch die unendliche Mannigfaltigkeit wirksamer geschichtlicher Kräfte durch eine dürre Formel ersetzen, wenn man den Uebergang vom Königthume zur Adelsherrschaft und dann zur Oligarchie der Reichen lediglich als Entwickelung des Privateigenthumes darzustellen beliebt. Welche „Fülle inhaltsschwerer Lehren“ (S. 151) S. aus der römischen Geschichte entnimmt oder entnehmen könnte, wird nicht klar; namhaft gemacht hat er nur Eine „gewichtige Lehre“: wohin der „einseitige Sieg des Privateigenthums führt; welche Folgen eine selbst unzulässige Verwendung des

Staatseigenthums (er meint die wiederholte Auftheilung des Domaniallandes) zu haben vermag" (S. 145 f., 150). Sie entspricht in ihrer dürftigen Einseitigkeit dem einmal festgestellten Schema für die Entwickelung. Die römische Geschichte lehrt ebenso gut, wie das Staatseigenthum von einer ungenügend controlirten herrschenden Klasse zum Schaden der Allgemeinheit gemissbraucht werden kann. Sie lehrt weiter, dass das römische Bauerngut, gerade weil es „von vornherein auf feste Grundlagen gestellt war" (S. 110, 146 f.), der Aufsaugung keinen Widerstand entgegen zu setzen vermochte: denn es erbte auf alle Kinder und war frei veräusserlich. Die Ursachen der Vernichtung des Bauernstandes müssen also wo anders liegen, als in der Freiheit des Privateigenthums. Sie lagen eben vor allem in der Anhäufung des mobilen Kapitales in Rom, die Niemand verhindern konnte, und in der durchgängigen Neigung der vornehmen Römer, das ihnen zufliessende Geld zur Vergrösserung ihres Grundeigenthums zu verwenden. Mit den Lehren der Geschichte ist es ein eigenes Ding. Sie nützen meist deshalb nichts, weil derjenige, dem sie vorgehalten werden, nicht mit Unrecht erwidern kann, es wiederhole sich nichts in der Welt, weil nie zweimal die nämlichen Voraussetzungen bestünden.

Sehr viel weniger angenehm liest sich die Geschichte vom gedeihlichen Anfange und betrübten Ausgange der germanischen Markgenossenschaft (S. 151—208). S. schliesst sich hier vorzugsweise an die umfangreichen Werke Maurers an, eines Schriftstellers, der sich ebenso sehr durch Gelehrsamkeit wie durch Mangel an Darstellungsgabe auszeichnet. Es geht in diesem Abschnitte etwas bunt durcheinander: man weiss oft nicht recht, in welchem Zeitalter zwischen dem Jahre 100, wo Tacitus schrieb, und dem Jahre 1525, wo der Bauernkrieg ausbrach, man sich eigentlich befindet. Wie weit die Darstellung zuverlässig ist, vermag ich nicht zu beurtheilen. Einzelne Ausführungen erwecken nicht eben grosses Vertrauen. So setzt S. den Ritterstand ganz mit der Klasse der Reichsfreien gleich (S. 177 f.); vergisst also, dass es vielmehr ein aus Freien und Ministerialen gemischter Berufsstand war. In seiner Vorlage hat er das schwerlich gefunden. Die Hauptsache ist das Ergebniss der Entwickelung nebst den daran geknüpften Folgerungen. In Deutschland wie in Rom war das Ende der sociale Nothstand. „Damit sich wenige Individuen wohl sein lassen konnten, befand sich der grösste Theil der Nation auf das Uebelste im unaussprechlichen Elend" (S. 190 f., nach Zimmermann). Der genossenschaftliche Grundbesitz (die Markgenossenschaft) vermochte so wenig wie der Staatsbesitz in Rom dem Verfalle des Bauernthums Einhalt zu thun. Es wirkten natürlich verschiedene Ursachen dabei zusammen; „entscheidend aber war das frei treibende Princip, welches in dem von der urältesten Zeit her constituirten Sondereigenthume lag" (S. 194); und „ausschlaggebend waren die wilden wüsten Zustände, die nahezu an vollständige Rechtlosigkeit grenzende Zeit" (S. 195, vgl. S. 210): denn „bei den Germanen war das genossenschaftliche Eigenthum viel zu schwach, um den damaligen (?) Stürmen Trotz zu bieten" (S. 498). Diese greuliche Zeit ist nach S.s früherer Erzählung die der letzten Karolinger (S. 175). Hat denn nun die Entwickelung die übrigen fünf Jahrhunderte hindurch stille gestanden? Oder dauerte jene wüste Zeit fort? Ich lasse diese „aus-

schlaggebende" Phrase beiseite, und halte mich an das „entscheidende" Moment. Die „inhaltsschwere Lehre", die nach Samter die deutsche Entwickelung ertheilt, ist bescheiden (S. 197): das Germanenthum habe die „Existenzberechtigung des genossenschaftlichen Grundbesitzes sattsam bekundet." Denn freilich habe dieser einen vollständigen Misserfolg gehabt: das gehe indess nur die Form an, in welcher er in Deutschland auftrat. Sonst habe sein „geschichtlicher Tritt zu deutliche Spuren hinterlassen". Recht logisch ist diese Auseinandersetzung nicht; aber sie richtet ihren Stachel gegen das private Grundeigenthum. Und das genügt für den vorliegenden Zweck.

Neben dem Grundeigenthume erkämpfte sich das bewegliche Kapital in den Städten eine selbständige Berechtigung. Aber das Ergebniss war auch hier, dass neben die feudale Oligarchie eine nicht weniger schlimme des Geldes trat (S. 206). Das wird im nächsten Anschlusse an Arnold ausgeführt mit Zusätzen nach Brentano.

Die Darstellung der Neuzeit (S. 209—223) ist dagegen S.s eigenes Werk. Er führt aus, wie die feudale Gebundenheit des Grundbesitzes und die zünftige Gebundenheit des beweglichen Vermögens bis zur französischen Revolution im Wesentlichen fortdauerten. Das Princip der Gewalt beherrschte bis dahin die Gesellschaftsordnung in den verschiedensten Gestalten (S. 499). Diese Redeblume soll anscheinend bedeuten: die formale Gleichberechtigung der Menschen sei vorher nicht anerkannt gewesen. Seit der Revolution wurde mit einem plötzlichen Ruck alle Gebundenheit abgestreift und das System des „reinen Privateigenthums" durchgeführt. Die Production ist freilich dadurch in ungeahnter Weise gesteigert; aber die Vertheilung des Vermögens eine ungerechte und unheilvolle (geblieben?): „Herrschaft des Kapitals und unzuträgliche Lage der arbeitenden Klassen" (S. 222, vgl. S. 363 f.). Die letzteren sind zwar besser dran, als in früheren Jahrhunderten; aber sie bleiben unter dem Durchschnitte des Wohlstandes, der ihnen nach der allgemeinen Vermögenslage gebührt ($^5/_6$ der Bevölkerung verharren auf einer unzulässigen Stufe: S. 416). Sie müssen das um so tiefer empfinden, als sie nicht rechtlich, sondern nur thatsächlich am Emporsteigen gehindert sind (vgl. S. 324). So drängt alles auf eine Reform. „Die Unzulänglichkeit des Privateigenthums als alleinige Eigenthumsinstitution ist bereits historisch ausser Frage gestellt; neben ihm ringt das genossenschaftliche und das Staatseigenthum mächtig nach Geltung; und es wird dieselbe früher oder später erringen" (S. 223).

Trotz dieser Geschichtserzählung, die den Kampf des Privateigenthums mit dem Staats- und Gemeindeeigenthume grell ausmalt, wird der (nach Samter) für die socialpolitische Betrachtung hochwichtige Satz wiederholt eingeschärft (S. 295 f., S. 304), dass beide nicht Gegensätze seien, sondern wie Individualismus und Socialismus, „Pole", „zusammengehörige Seiten der menschlichen Natur". Dass sie Gegensätze erzeugen, wird allerdings zugestanden. Die Polarität scheint mir demnach nur den Sinn zu haben, dass beide Eigenthumsarten neben einander bestehen können. Damit aber ist mein obiges Verlangen gerechtfertigt, Samter möge praktische Vorschläge machen, wie er ein friedliches Beieinanderwohnen herbeizuführen denkt, wo die Sachen sich nach aller geschichtlicher Erfahrung

so hart im Raume stossen. Wir haben gehört, wie ein wenig Privateigenthum allmählich die ganze sociale Ordnung durchsäuert, weil ihm eine unwiderstehliche Triebkraft verliehen ist. Wenn die Harmonie hergestellt werden soll, so muss ihm diese Triebkraft genommen, sie darf aber natürlich auch nicht dem Gesellschaftseigenthume eingeimpft werden (S. 307 f.). Was ist da zu thun? Samter begnügt sich, statt diese Frage auch nur aufzuwerfen, mit dem Nachweise, dass schon jetzt neben dem Privateigenthume ein „umfangreiches, vielfach in sich gegliedertes gesellschaftliches Eigenthum" besteht (S. 307). Dazu aber wäre es kaum nöthig gewesen, so viele leidlich bekannte Dinge aus juristischen und sonstigen Compendien zu wiederholen.

Samters systematische Ausführungen gehen von der Feststellung des Eigenthumsbegriffes aus. Er betont schärfer, als das bei den dogmatisirenden Juristen zu geschehen pflegt, dass das Eigenthum wie alle Rechtsinstitute etwas historisch Gewordenes und daher naturgemäss Wandlungen unterworfen sei (S. 33). Dann aber wird der Begriff nicht anders bestimmt, als er sich auch in einem juristischen Lehrbuche bestimmt finden könnte. Die Ausdehnung des Eigenthums auf unkörperliche Sachen wird ausdrücklich verworfen (S. 4 f.). Das Eigenthum soll überall „den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich tragen" (S. 24 f.) und an sich eine unbeschränkte Verfügung über die Sache gewähren; aber freilich „macht das Gesellschaftsleben Beschränkungen unabweisbar" (S. 26 f.); „das gemeinschaftliche Wohl ist die Grenze des Privateigenthums" (S. 231). Das Eigenthum wird als durch die Rechtsordnung geschaffen bezeichnet (S. 23): Subjecte wie Gegenstände müssen als solche von derselben anerkannt sein (S. 8, 19). Indessen gibt es eine „Physis des Eigenthums", über welche sich die Rechtsordnung nicht hinwegsetzen kann (S. 22). Alles das stimmt im Wesentlichen mit den jetzt üblichen juristischen Definitionen überein. Der damit umschriebene Kreis lässt freilich Spielraum für allerlei Verschiedenheiten: die Herrschaft über körperliche Sachen kann einer grösseren oder kleineren Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden; sie kann auf mehr (Sklaven) oder weniger Gegenstände sich beziehen, sie kann bald mehr als Macht gedacht sein, mit der beherrschten Sache nach Belieben zu schalten, bald sich bei der Ausübung mit Pflichten gegen die „Gesellschaft" verknüpfen. Samter hat diese Verschiedenheiten nicht verfolgt; seine „Eigenthumsarten" werden nach ganz anderen Gesichtspunkten differenzirt.

Je näher S. der gewöhnlichen juristischen Auffassung des Eigenthumsbegriffes steht, jemehr ihm die Definition überhaupt als Fixirung eines einzelnen Augenblicks in einem geschichtlichen Verlaufe nur terminologischen Werth haben sollte, um so auffälliger ist seine scharfe Verurtheilung der juristischen Begriffsbestimmung: sie ist im Grunde an der unheilvollen Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände schuld. Das wird nie unmittelbar ausgesprochen; man fühlt es aber, namentlich wenn man ohnehin ein schlechtes Gewissen hat, allenthalben durch. Und Samter scheint mit dieser seltsamen Vorstellung keineswegs allein zu stehen. Deshalb ein Paar allgemeinere Bemerkungen.

I. Die Behauptung, durch die Juristendefinition sei im Volke die

Ueberzeugung hervorgerufen oder doch genährt, dass Eigenthum unumschränkte, pflichtenlose Herrschaft ist, beruht leider auf einer Verkennung des Einflusses der theoretischen Rechtswissenschaft. Durch den Altweibersommer civilistischer Speculation haben sich Gesetzgebung und Gewohnheit noch nie umgarnen lassen: Eigenthümerhypothek und Pfandbriefe bestehen und werden bestehen trotz ihrer „Unconstruirbarkeit", ihrer „civilistischen Unmöglichkeit". Und wenn wir auch die Bewegung läugnen, sie gehn uns vor der Nase herum. Dass aber ein Eigenthümer die Einschränkung seines Rechts ablehnt oder die ihm zugemutheten Pflichten zurückweist, erklärt sich, wie mir scheint, viel natürlicher aus Egoismus und Mangel an „Staatsgesinnung", sowie aus dem „Kampfe fürs Recht", den Jhering früher einmal verherrlicht hat.

II. Thatsächlich ist übrigens die Civilistik gar nicht so schlimm, wie man sie abmalt. Woher die weit verbreitete Meinung stammt, das röm. Recht und die Romanisten sähen das Wesen des Eigenthums im ius utendi et abutendi (Samter S. 108; Knies, Geld 1, 88 f.; Wagner, Grundlegung S. 579 f.), vermag ich nicht zu sagen. Die römischen Juristen haben jedesfalls die Missbrauchsbefugniss nie derartig in den Vordergrund geschoben. Indessen glaube ich, dass keine Rechtsordnung, die überhaupt ein Eigenthumsrecht anerkennen will, die Zulässigkeit einer Zerstörung der eigenen Sache jemals wird verneinen können. Zum Wesen jedes Rechtes gehört es, dass innerhalb gewisser Grenzen der Willkür und also auch der volkswirthschaftlich unfruchtbaren oder gar schädlichen Laune Spielraum gegeben wird (Samter S. 326, 436 f.). Man kann den nachtheiligen Folgen z. B. beim Waldeigenthume durch polizeiliche Massregeln vorbeugen, die sich auf gesetzliche Anordnungen stützen mögen; die römischen Juristen kannten dergleichen sehr gut (expedit enim reipublicae ne sua re quis male utatur: § 2 de his qui sui 1, 8; male enim nostro iure uti non debemus: Gaius 1, 53). Aber ausschliessen wird sich die Consequenz nicht lassen. Soll man den Grafen Waldemar zwingen, das Pferd, dessen er überdrüssig ist, dem Staatsfuhrwesen zur Verfügung zu stellen, statt es zu erschiessen? Und auch mit den Verwaltungsbeschränkungen wird man, denke ich, irgendwo Halt machen müssen. Wir sind theoretisch auf dem besten Wege, das patriarchalische Bevormundungssystem des vorigen Jahrhunderts in üblerer Form zu erneuern. Denn nicht mehr die Wohlfahrt des einzelnen ist massgebend, sondern das Interesse des unpersönlichen Staates: an dessen Allmacht sollen wir glauben und daran, dass wir eigentlich um seinetwillen da sind.

III. Es ist richtig: das römische Eigenthumsrecht erscheint in unseren Pandektenlehrbüchern als ein nur wenig eingeschränktes. Das kömmt daher, dass sie naturgemäss nur die für das Privatrecht wichtigen Satzungen, also nur einen Ausschnitt der römischen Rechtsordnung geben. Das Staatsrecht, was die nothwendige Ergänzung bietet, bleibt ausser Ansatz. Dies kennt aber z. B. die Zwangsenteignung zu religiösen Zwecken, für den Wegebau und sonst, von der im deutschen Rechte des Mittelalters sich bekanntlich nur schwache Spuren finden (vgl. Wagner S. 795). Ferner aber ists für den Begriff des Eigenthumes offensichtlich ganz gleichgiltig, ob die Schranken der Herrschaft enger oder weiter gezogen

sind, wenn es nur eben für beschränkungsfähig erklärt wird. Und die Möglichkeit der Einschränkung hat wohl nie ein Romanist in Abrede gestellt. Sie hängt durchaus davon ab, wie weit die Staatsgewalt in den Privatverkehr eingreift oder ihn „gehen lässt".

IV. Die Juristen beabsichtigen mit ihren Definitionen lediglich die einzelnen praktischen Erscheinungen zusammen zu fassen, so dass diese als Folgen eines Princips erscheinen. Registratorenarbeit, nicht wissenschaftliche wäre es, wollten wir sagen, das Eigenthum sei eine Menge von Herrschaftsrechten an einer Sache, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimme. Wenn man das Eigenthum als die an sich, seinem Wesen nach unbeschränkte Herrschaft definirt, so bezeichnet man es damit als einheitliches Recht; man gibt ihm einen positiven Inhalt; man stellt zugleich fest, dass die Beschränkung dieser Herrschaft dem Beweise unterliegt. Der letzte Punkt ist juristisch bedeutsam, wirthschaftlich indifferent. Bei der Bestimmung des Eigenthums als „oberste" oder „höchste" Herrschaft (Stobbe, deutsches Privatrecht 2, 47; Wagner S. 582) bekenne ich, mir nichts denken zu können. Denn 1) charakterisirt sich nach meinem Dafürhalten eine Herrschaft nicht durch ihre Höhe, sondern durch ihren Umfang. Und ich meine 2) die höchste Herrschaft über die Grundstücke wenigstens, als Theile des Staatsgebietes, stehe immer dem Staate zu (Gerber, Staatsrecht S. 22). Denn kraft dieser gibt er die Gesetze, welche das Eigenthum beschränken und kraft dieser übt er die Zwangsenteignung.

Samters Ausführungen werden von diesen Bemerkungen nicht in erster Reihe getroffen; er steht, wie gezeigt, der juristischen Definition des Eigenthums viel näher. Aber in zwei wesentlichen Beziehungen weicht er von ihr ab.

I. Er begnügt sich nicht damit, das Eigenthum als eine durch die Rechtsordnung hervorgebrachte oder bestätigte Einrichtung aufzufassen; er weist es entschieden ab, sein Dasein aus blosser Nützlichkeit zu erklären (S. 314). Ein geschichtlich gewordenes Rechtsinstitut pflegt in der That mehr als Eine Wurzel zu haben. Und gerade bei der Bildung des Privateigenthums ist wahrscheinlich das „Unbewusste" von grossem Einflusse gewesen. Allein S. findet den einzigen, tieferen Grund des Eigenthums in der Persönlichkeit: „ohne Vermögen keine Person", meint er (S. 10); „es ist Niemand Person, der nicht Eigenthümer ist" (S. 53, 224, 305); Eigenthum ist das unzertrennliche Attribut der Persönlichkeit. Einen Augenblick scheint es, als ob der Satz sich auf das „Nutzeigenthum" beschränken solle: „Nutzeigenthum", heisst es, „muss ein Jeder haben" (S. 56). Aber an einer anderen Stelle wird „ausreichendes Eigenthum" gefordert; sonst können weder der einzelne noch die Gesellschaftskreise ihre Aufgabe erfüllen (S. 314). Wirklich gehört zur „allseitigen Entfaltung der Persönlichkeit" ein gutes Auskommen (S. 316 f.). Es ist klar: wir lernen hier das Wörtchen Eigenthum in einer vierten Bedeutung kennen; Samter versteht darunter so etwas wie Kapitalvermögen, nicht bloss eine gesicherte Rente (z. B. Gehalt). Vor allem ist nicht abzusehen, weshalb sich die Persönlichkeit nicht frei sollte entfalten können, wenn sie einen hinreichenden Bestand von Staatspapieren und Hypothekenforderungen zur Unterlage hat. — Die theoretischen Folgerungen aus diesen Vorder-

sätzen sind überraschend. Jeder, der seine Selbständigkeit zu wahren Anspruch erhebt, muss Eigenthümer sein (S. 50), und umgekehrt, wer unselbständig ist, „unterhalten wird", ist nicht Eigenthümer. Das unmündige Kind, der Greis, der seine Subsistenzmittel von Angehörigen erhält, der Erwerbsunfähige, den die Gemeinde ernährt, sind „diesen Zuwendungen gegenüber" nicht Eigenthümer. Daher wird staatsrechtlich der Almosengenosse auch nicht als vollgiltige Persönlichkeit anerkannt. Ich möchte vorschlagen, auch das sexagenarium de ponte hierher zu ziehen; und als wirksamen Schluss den beruhigenden Satz empfehlen: hiernach kann niemals eine Persönlichkeit verhungern. In der That, man weiss nicht, was mit diesen Aeusserungen gewollt ist. Es muss mehr dahinter stecken, als der einfach tiefe Gedanke, dass der Mensch essen muss, um zu leben. Denn „die Unmündigen leben noch, ohne dass ihnen die Unterhaltsmittel als Eigenthum überwiesen werden" (S. 316). Nein! „Man nehme dem Menschen das Eigenthum und er hört auf Mensch zu sein" (S. 315). Und was wird der Mensch ohne Eigenthum? Leider keine Antwort. Samter kann nicht bloss sagen wollen (nach S. 315), er führe ein „nichtiges bedeutungsloses Dasein": denn das wäre eine Begründung aus der Nützlichkeit, die nicht angeht. Ist aber das Eigenthum für die Personenqualität unerlässlich, wie grausam dann, dem Bettler das Eigenthum an dem Stückchen Brodes abzusprechen, das ihm geschenkt wird. — Man sieht: abgesehen von der heillosen juristischen Verwirrung, die allem dem zu Grunde liegt, nichts als Redensarten ohne klaren Gedanken, Dunst und Schaum, wo man zufasst. Und trotz dieser Deduction des Eigenthums aus dem Wesen der Persönlichkeit hat S. die Naivetät zu rühmen, es gehöre eine „vorurtheilsfreie Prüfung" dazu, sich für das Privateigenthum zu erklären (S. 325); trotz dieser wahrlich aprioristischen Herleitung führt er in seltsamster Weise aus, dass man a priori Nutzung, Production und Verleihung der Güter sich ohne jede Eigenthumsinstitution denken könne (S. 313). Wenn dem Staate oder der Gemeinde das „Verfügungsrecht", dem Privaten die Nutzung zusteht, oder wenn die Gesellschaft den Genossen Ländereien zur Hervorbringung von Gütern zutheilt, über die sie „verfügt" (bei beweglichen Sachen hätte das seine Schwierigkeit: S. 311 f.), dann besteht überhaupt auf keiner Seite Eigenthum. Beim Verborgen nun gar ist das Eigenthum gar nicht nöthig: „das Verfügungsrecht des Staates oder der Gemeinde ist hierzu völlig ausreichend" (S. 313). Beileibe aber ist dies „Verfügungsrecht" nicht etwa nur ein anderer Ausdruck für Eigenthum, was vielleicht ein Jurist vermuthen möchte: denn die Absicht bei jenem ist lediglich darauf gerichtet, sie Nutzniessern zu übergeben (S. 310). Der Jurist könnte freilich darauf erwidern, so sei es ja gerade bei der Markgenossenschaft, und dieser schreibe S. Gesellschaftseigenthum zu; aber das würde ihm übel anstehen.

Die Begründung des gesellschaftlichen Eigenthums gelingt auf diesem Wege noch weniger. Samter gibt selber zu (S. 341 f.), es sei keine absolute Nothwendigkeit, dass die Genossenschaft Eigenthum habe: die „materiellen Mittel", die „Geldmittel" (S. 348) könne sie vom Staate überwiesen erhalten. Indessen ohne Eigenthum „sinke die Genossenschaft zur Bedeutungslosigkeit herab", werde zum „wesenlosen Schemen" (S. 315, 342).

Denn damit sich das ethische Element in der Genossenschaft ausbilde und stärke, nämlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das allein im Stande ist, das mangelnde „Eigeninteresse" zu ersetzen, müssen die Genossenschaften „einen ihnen gehörigen Boden als materielles Bindemittel" haben, und das ist das Eigenthum (S. 348). Hier ist wieder ganz deutlich, dass Eigenthum Kapitalvermögen bedeutet: die Genossen sollen freie Verfügung nicht bloss über Renten, sondern auch über die Substanz des Vermögens haben. Offenbar liegt in dieser Deduction eine Erschleichung. Die preussischen Provinzen sind gewiss keine wesenlosen Schemen, obgleich ihnen nur alljährlich eine Summe zur Verfügung gestellt wird. Und ist es denn so unrichtig, was ein welterfahrener Rechtslehrer zu sagen pflegte, nichts halte eine Gesellschaft fester zusammen, als gemeinsame Schulden? Darin hat S. allerdings Recht (S. 349): „es wäre mehr als gewagt, es wäre fehlerhaft, diese Triebfedern des gemeinschaftlichen Handelns nur auf ideellen Boden zu verweisen." Zugleich aber ist damit seine ganze „Begründung" gerichtet: denn hiernach sieht er also das Eigenthum nur als Mittel mächtiger Förderung, nicht als unerlässliche Vorbedingung des Genossenschaftslebens an. Die verpönte Nützlichkeitserwägung schlüpft durch die Hinterthür wieder ein.

Und so stehts endlich auch mit der Begründung des Staatseigenthumes (S. 374 ff.). Der Staat kann seine Aufgaben ohne Eigenthum nicht erfüllen. Diese kennen zu lernen lohnt die Mühe: denn äusserlicher und einseitiger als von diesem Gegner der Manchesterdoctrin sind sie nicht leicht gefasst worden. Es sind ihrer vier (S. 375): 1) die Herstellung einer Gesellschaftsordnung, in welcher berechtigte Einzelbestrebungen zu freier Entfaltung gelangen. Dazu braucht der Staat Geld; denn sie schliesst eine vollkommene Umgestaltung der jetzt herrschenden Eigenthumsverhältnisse in sich (S. 377, 413); 2) die möglichste Ausgleichung der gesellschaftlichen Ungleichheiten, „welche als unmittelbare Folge der in den früheren Jahrhunderten vorherrschenden Knechtschaft zu betrachten sind" (S. 377). „Diese Aufgabe ist in der ersten enthalten." Aber der Staat braucht viel Geld; darum war es gewiss besser, zwei Aufgaben aus einer zu machen; 3) Gewährung von Unterstützung an Hülfsbedürftige. Der Einzelne soll in der Gesellschaft nicht verkommen; man darf dabei auch nicht darüber rechten, ob er seinen Untergang selbst verschuldet hat: „für den Einzelnen ist Staatsunterstützung schon Strafe genug" (S. 378). Natürlich wird diese geistvolle neue Art der Bestrafung verdorbener Kaufleute eine entsetzliche Masse Geld kosten; endlich 4) selbstthätiges Eintreten für den Fortschritt der Menschheit, zuerst und vor allem für den wirthschaftlichen. — Der Staat mit diesen seinen hohen Aufgaben darf nicht schlechter gestellt sein, als der einzelne (S. 381): er muss also Kapitalvermögen haben, das S. freilich Eigenthum nennt. Namentlich soll der Staat nicht bei Lösung seiner Aufgaben auf Steuern angewiesen sein. Zu den drei ersten braucht er indess offenbar nur Geld; für die vierte muss er Productiv-, besonders Grundeigenthum haben. Und auf sie kömmt es S. hauptsächlich an, wie der Fortgang lehrt: „soll der Staat die selbständige treibende Kraft werden, so ist dazu volles, in seiner Verwendung nicht zu beschränkendes Eigenthum nöthig" (S. 382). Die Frage ist ja

aber eben, ob der Staat diese Aufgabe hat: wir haben uns also im Kreise gedreht.

II. Die zweite Besonderheit von Samters Eigenthumstheorie ist die: er will, dass für jede Gruppe von Eigenthumsgegenständen, Subjecten und Verwendungsarten eine besondere „Eigenthumsordnung" festgestellt werde (S. 41; vgl. Wagner, S. 534 f.). Anscheinend ist das eine recht überflüssige Forderung; eine danach gearbeitete Gesetzgebung möchte, nach Juristenermessen, eher geeignet sein, die einfachen Grundsätze zu verhüllen, als wie S. hofft und verheisst, „den Knäuel von Fragen, die sich um das Eigenthum ballen", zu entwirren (S. 52). Die Sache aber gewinnt ein anderes Ansehen, wenn wir allmählich begreifen, dass S. unter der Eigenthumsordnung etwas völlig anderes versteht, als die Rechtswissenschaft. Er setzt den Ausdruck mehrfach geradezu mit dem öffentlichen Rechte gleich (S. 19, S. 47). Und das ist für seine Anschauung auch ganz zutreffend. Wir denken bei der Eigenthumsordnung an die Bestimmung und Begrenzung der nach Verschiedenheit der Subjecte und Objecte aus dem Eigenthume als einem Herrschaftsrechte fliessenden Befugnisse. Samter dagegen stellt auch die Gütervertheilung, die Besteuerung und ähnliches hierher; ihm bedeutet die Eigenthumsordnung die grosse Gesammtheit von staatlichen Normen, welche das Uebergewicht einer bestimmten Gesellschaftsklasse verhindern sollen. Es ist vollkommen richtig, dass bei der gesetzgeberischen Neugestaltung des Privatrechts dieser öffentlich rechtliche Standpunkt mit festgehalten werden muss: Scheel hat das in Bezug auf das Erbrecht gegenüber Mommsens Entwurfe schlagend dargethan. Indess einmal bleibt von jenen Einflüssen offenbar der juristische Begriff des Eigenthums unberührt, wie es für den Begriff des Erbrechts gleichgültig ist, ob die verwandtschaftliche Erbfolge ins Unendliche geht oder beim 7. Grade abschneidet. Ferner aber war es keinesfalls geboten, ja nicht einmal wünschenswerth, jene legislativen Ideen unter den irreleitenden Titel Eigenthumsordnung zu zwängen. Denn es liegt doch wohl auf der Hand, dass sie das Hypotheken- und Obligationenrecht nicht weniger angehen, als das Eigenthum wie es S. selbst definirt hat. Bestimme man doch die Begriffe nach Belieben; dann aber halte man die einmal gegebene Bestimmung fest.

Es wird darauf ankommen, im Folgenden Samters „Eigenthumsarten" nach zwei Richtungen zu prüfen: einmal fragt sichs, ob wir wirklich mit Eintheilungen des Eigenthums zu thun haben; sodann welche socialpolitischen Folgen Samter mit seinen Unterscheidungen verbindet.

Der wichtigste Unterschied unter den Eigenthumsobjecten ist nach S. der, dass manche im Ueberflusse, andere nur in beschränktem Masse vorhanden sind und nicht beliebig vermehrt werden können (S. 42). So Grund und Boden, namentlich in den Grossstädten. Dieser Gegensatz ist für die „wirthschaftliche Stellung" der Eigenthumsobjecte und demgemäss für die Inhaber derselben von „fundamentaler Bedeutung". Die Eigenthumsordnung muss damit rechnen und dem unzulässigen Uebergewichte der Inhaber jener nur beschränkt vorhandenen Gegenstände vorbeugen (S. 44). Hier zeigt sich deutlich, was S. unter seiner Eigenthumsordnung alles versteht. Es liegt auf der Hand, dass das Eigenthum das nämliche bleibt, mag sein Gegenstand ein Haus unter den Linden oder ein werth-

loser Bauplatz in Steglitz sein. S.s Forderung ist eine viel allgemeinere: er will, dass die Rechtsordnung den social nachtheiligen Folgen der zufälligen Werthsteigerung einzelner Vermögensgegenstände sich entgegensetze. Das wäre ja sehr erfreulich. Aber wie es mit einiger Aussicht auf Erfolg ins Werk zu setzen ist, darüber schweigt S. Gewiss ist's indess nicht die Aufgabe der socialpolitischen Theorie, von der Gesetzgebung die Lösung schwieriger Räthsel bloss zu verlangen; sie sollte ihr bei dieser Arbeit behilflich sein. Es gibt Missstände, die sich aus geschichtlichen Entwickelungen, die Niemand wegwünschen möchte, nothwendig ergeben. Ein wirklicher Politiker nergelt daran nicht herum, sondern macht praktische Vorschläge zur Abstellung — wenn er welche weiss und wenn die Missstände thatsächlich abzustellen sind.

Der Gegensatz zwischen beweglichem und unbeweglichem „Eigenthume" scheint S. nicht von so erheblicher Bedeutung (S. 45). Er findet es angebracht, „die Unterscheidung auf ihr richtiges Mass zurückzuführen". Deshalb setzt er auseinander, das mobile Eigenthum „erweise sich auf gesellschaftlichem Boden als leichter", das unbewegliche als „schwerfälliger Factor". Dieser einigermassen dunkle Satz bedeutet, das bewegliche Vermögen sei leichter zu verbergen, also auch der Steuer zu entziehen, und leichter zu übertragen. Das Verhältniss der Sache zum Eigenthümer soll danach sich verschieden gestalten. S. meint nämlich, bei Mobilien mache der Besitz Vermuthung für's Eigenthum, bei Immobilien nicht: es „wird einer speciellen Beurkundung bedürfen". Man sieht nicht ab, welchen Einfluss die Uebertragungsform auf das Verhältniss zur Sache haben soll. Denn wenn es nach Samters Worten (S. 47) scheint, als müsse nach seiner Meinung der mit der Eigenthumsklage angegriffene Grundbesitzer sein Eigenthumsrecht darthun, so habe ich wohl nur missverstanden. Bemerkenswerth ist's, dass S. noch eine eigene Gruppe halbbeweglicher Sachen annehmen will, z. B. mit dem Hause festverbundener Maschinen (S. 47 f.). Das würde natürlich für die Art der Rechtsübertragung und der Beleihung von grosser Bedeutung sein. Eben darum hätte S. seinen Gedanken weiter ausführen sollen; so erscheint er nur als augenblicklicher und, so dünkt mir, ziemlich müssiger Einfall.

„Wichtiger, weil weniger äusserlich" ist die Unterscheidung der Sachen nach ihrer „wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit" (S. 48), d. h. danach, ob sie Lebens-, Kultur- oder Luxusbedürfnissen dienen. Die Aufgabe der Eigenthumsordnung ist hier für die Erzeugung der Sachgüter zu sorgen, durch welche diese Bedürfnisse befriedigt werden; sie hat zu bestimmen, „wem und unter welchen Befugnissen die Naturfactoren überlassen werden dürfen", die zur Production nöthig sind. Deshalb darf sie dem Ausroden der Wälder, der Verwandlung von Getreidefeldern in Jagdbezirke nicht theilnahmlos zusehen (S. 436 f.). Eine Kritik dieser Idee lässt sich nicht geben: denn wieder wird nicht auf das Einzelne eingegangen. Sie vermeidet das „Bevormundungssystem" des vorigen Jahrhunderts in der glücklichsten Weise. Der Landwirth soll nicht mehr gezwungen werden, Kartoffeln oder Maulbeerbäume auf seinem Grundstücke zu pflanzen: das wäre grausam: „dem Privateigenthümer Zwang aufzuerlegen erscheint als unstatthaft" (S. 436). Man, d. h. der Staat oder die Gemeinde, nimmt

ihm einfach das Grundstück weg und baut die „natürlichen Bedürfnisse“ selber.

So wichtig nun nach S.s Erklärung diese Unterscheidungen sind, sie haben auf die späteren Erörterungen des Buches keinen ersichtlichen Einfluss geübt. Hier treten vielmehr zwei andere Gesichtspunkte für die Eintheilung des Eigenthums in den Vordergrund. Das Eigenthum wird nach der Art seiner Verwendung in Nutz-, Productiv- und Leiheigenthum, nach der Natur seiner Inhaber in Privat- und Gesellschaftseigenthum geschieden; beide Eintheilungen werden dann zu den mannigfachsten Gestaltungen combinirt und auf ihren socialpolitischen Gehalt geprüft. Das ist erklärlich. Denn, wie sich zeigen wird, ist hier auch der letzte Zusammenhang mit dem zuerst mühsam entwickelten Begriffe von Eigenthum gelöst; Eigenthum bedeutet von jetzt ab nichts anderes als Vermögen. Nur wenn man sich zu dieser Annahme entschliesst — erst allmählich habe ich mich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt —, gewinnt man für die Ausführungen Samters ein gewisses Verständniss.

Zunächst also zerfällt das Eigenthum in Nutz-, Productiv- und Leiheigenthum. Das erstere dient der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, auch der höheren und geistigen Genüsse; das Productiveigenthum stellt neue Güter theils zu eigenem Bedarfe, theils für andere her; das Leiheigenthum dient dadurch, dass es verborgt wird. Die Abzweigung dieser letzten Art scheint mir ein wenig glücklicher Gedanke, so grossen Werth Samter selbst darauf legt (S. 65 f.). Denn die erborgte Sache wird vom Empfänger entweder benützt oder zur Production verwendet. Wenn diese Verwerthung nicht unmittelbar erfolgt, so ist der Grund dafür, wie S. selbst ausführt (S. 64 f.), im Charakter des Eigenthümers zu suchen. Unmöglich also ist das Leiheigenthum eine besondere Art des Eigenthums, mag man darunter das Rechtsverhältniss oder den Gegenstand verstehen. Noch mehr kömmt man ins Gedränge, wenn man an die privatrechtliche Gestaltung der „Borgverträge“ denkt. Danach bleibt das Eigenthum bald dem ursprünglichen Herrn (Miethe, Pacht), bald geht es, wie beim Darlehen, auf den Empfänger über (vgl. auch Knies, Geld 1, 83 f.). Allein S. fragt nur danach, wie sich die Rechtsordnung zur „Freigebung“ dieser Arten der Eigenthumsverwendung zu stellen habe (S. 325 ff.), Privates Nutz- und Productiveigenthum sind ihm „fundamentale Institutionen des Gesellschaftslebens“ (S. 326, 332). Er will bei beiden, beim Productiveigenthume wenigstens, soweit es für den Eigenbedarf in Betracht kömmt, dem „Eigenwillen“ und dem „Eigeninteresse“ möglichst freie Bahn schaffen auf die Gefahr übertriebenes Luxus oder übertriebenes Geizes hin, die er nicht hoch anschlägt (S. 328). Das Productiveigenthum dagegen, womit den Bedürfnissen Anderer genügt wird, ist ihm verdächtig; es steigert zwar die Hervorbringungen gewaltig, bewirkt aber eine ungerechte Gütervertheilung. Deshalb will er ihm gesellschaftliche Institutionen an die Seite setzen, „die seinen nachtheiligen Wirkungen die Spitze bieten“ (S. 333). Das private Leiheigenthum endlich hat keine Zukunft (S. 367 f. wird das vom Leiheigenthume überhaupt ausgesagt, wieder etwas anders S. 465). Hier wäre vielleicht der Ort gewesen, sich zu erinnern, dass früher der Unterschied zwischen dem Eigenthume, das den Lebens-

und Kulturbedürfnissen, und dem, das dem Luxus dient, als höchst wichtiger behandelt wurde. Denn in Samters Sinne sollte es doch wohl liegen, wenn die „Eigenthumsordnung" den faulen Rentner, der für den „widerlichsten" Luxus den Ueberfluss seines Geldes verschleudert, anders behandelte, als den Beamten, der von seinem Gehalte eben nur standesgemäss lebt. Allein die frühere Ausführung ist vergessen, und musste vergessen sein. Denn unter der Hand hat das Wort „Eigenthum" den Sinn von Vermögen angenommen: die Beschaffenheit der darin enthaltenen Güter kümmert nicht mehr. Darum hat sich S. auch nirgends die Frage vorgelegt, zu welcher Art des Eigenthums wohl das Geld gehöre. Es scheint, er rechnet es zu allen Arten, je nach seiner verschiedenartigen Verwendung. Hauptsächlich aber tritt es doch als „Leiheigenthum" auf: „denn Geld ist die Form, unter welcher sich das Leiheigenthum verborgt" (S. 474). Und so wird denn auch dem Leiheigenthümer eine Geldmacht zugeschrieben (S. 333, 370). Aber der „Geldmann" (S. 474) kann sicher sein Eigenthum auch in weniger erfreulicher Weise als zu „Anticipationen" für die Producenten anwenden; z. B. um Bauern auszukaufen (S. 404) oder Sterlets aus Russland zu beziehen. Hätte es daher nicht in der Consequenz von Samters Theorie gelegen, die „Geldmacht" der Ueberwachung durch den Staat ebenso zu empfehlen, wie den Grundbesitzer, der seine Wälder ausrodet?

Endlich: Den Angelpunkt des ganzen Systems bildet die Sonderung von Privat- und Gesellschaftseigenthum, wie schon gesagt. Das Privateigenthum macht sich in der heutigen Gesellschaft ungehörig breit, seine Entwickelung hat eine Gestalt angenommen, welche unzweifelhaft unhaltbare Zustände geschaffen hat (S. 69, S. 409 f.). Denn hier herrscht das „ungeschmälerte Selbstinteresse", das zwar eine sehr intensive, aber auch eine rücksichtslos eigensüchtige Ausbeutung des unterworfenen Gegenstandes mit sich bringt (S. 318 ff.). Dagegen beim Gesellschaftseigenthum in seinen mannigfaltigen Schattirungen ist der einzelne Mensch nicht frei: hier steht mehreren gemeinschaftlich die ausschliessliche, principiell unbeschränkte Herrschaft zu (S. 25 f., S. 224 f.); die mehreren gleichberechtigten Willen beschränken sich gegenseitig. Die Ausbeutung des Eigenthums ist daher freilich keine so ausgiebige; dafür aber werden die Missstände des Sonderinteresses vermieden, da hier ein ethisches Element eingreift (vgl. S. 342 ff.). Dies „gesellschaftliche Eigenthum" nicht zu kennen, sondern nur ein Sondereigenthum, ist „der folgenschwerste Irrthum, der sich im Eigenthumsbegriffe eingenistet hat" (S. 11, S. 408 f.). Natürlich rührt er von den Juristen her: sie haben den Satz aufgestellt, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei, und „was der Staat und Gemeinde als Eigenthum besitzt, besitze er als Privatperson" (d. h. als juristische: S. 12) „oder involvire nur eine Herrschaft über Sachen, ohne effectives Eigenthum zu sein" (S. 21). Man fragt sich, ob diesem wunderbaren Vorwurfe wirklich baare Unkenntniss oder vielleicht doch Missverständniss der bekannten Streitfrage über das Eigenthum des Staates an Wegen und Plätzen zu Grunde liege: aber es lohnt nicht, darüber zu grübeln. Wichtiger wäre es zu erfahren, was es nun mit diesem Gesellschaftseigenthume und seinem „absolut unterschiedenen Charakter" auf sich habe. Das ist aber

nicht so leicht. Zunächst scheint es, S. rechne hierher alles Eigenthum, das mehreren zusteht. Er behandelt entsprechend auch dem juristischen Zeitgeschmacke die fingirte Person sehr verächtlich; er verwirft ausdrücklich die Kategorie des Miteigenthums (S. 242); dem Gesammteigenthume zeigt er sich wiederholt geneigter, aber ohne sich auf weiteres einzulassen. Er sagt: „Personenverbände sind eigenthumsberechtigt" (S. 287): und das ist der Weisheit letzter Schluss. Die Arbeit des Juristen fängt da erst an. Selbst S. aber hätte der Gedanke auf seinem socialpolitischen Standpunkte kommen können, dass die Fiktion der juristischen Person nur ein Nothbehelf ist, die besondere Art zu erklären, wie das Eigenthum einer eigenartigen Personenmehrheit zusteht. Indess solche praktische Einzelheiten sind seine Sache nicht. Und freilich, wer (S. 72) der Ansicht ist (die nach S. 264 freilich hätten verbessert werden sollen), dass in Miteigenthumsverhältnissen regelmässig Mehrheitsbeschluss entscheide, der ist über die hier zu bewältigenden Schwierigkeiten erhaben. Wer umgedreht den Satz: in pari causa potiorem esse prohibentem für einen mehr logischen als positiven hält, der muss irgendwie die Grenze zwischen Gesellschaft und Genossenschaft zu ziehen suchen. Und dazu wird S. durch die Gewalt der Thatsachen selber gedrängt. Er behauptet nicht etwa grundsätzlich, dass das Gesellschaftseigenthum den Interessen der Allgemeinheit diene, dass es mehr als das Sondereigenthum mit socialen Verpflichtungen verbunden oder durchzogen sei; er meint nur, was ihm Niemand bestreiten wird, das Eigenthum diene hier den Interessen aller zur Gemeinschaft gehörigen. Also auch in dieser Beziehung (in seiner, so zu sagen, wirthschaftlichen Function) unterscheidet es sich vom Sondereigenthume nicht. Denn offensichtlich kommt es für die Art seiner Benützung, ob es gemeinnützig gemacht wird oder nicht, auf die Anlage der herrschenden Gemeinschaft, gar nicht auf die Art des Herrschaftsverhältnisses oder der beherrschten Sache an (vgl. S. 340). Wenn diese Gemeinschaft, wie es Samter der „Korporation" nachrühmt (S. 293), gemeinnützige Zwecke verfolgt oder wenn sie, wie Staat oder Gemeinde, geradezu die organisirte Gesammtheit ist, dann liegt es auf der Hand, dass ihr Vermögen der Allgemeinheit zu Gute kommen muss. Was wird gewonnen, wenn man alles das breit auseinandersetzt? Und wie berechtigt diese einfache Beobachtung zur Aufstellung einer neuen Art des Eigenthums?

Im Verlaufe der Darstellung findet sich denn auch wirklich, dass S. als wahres Gesellschaftseigenthum nur das Eigenthum der Korporationen (im Sinne des Allg. Landrechts), der Gemeinde und des Staates gelten lässt (S. 294, S. 295 f.). Dabei tritt, wie zu erwarten, klar zu Tage, dass es sich bei dieser Unterscheidung um die Qualität des herrschenden Subjects, nicht des Gegenstandes handelt: wir werden plötzlich mit einer (Försters Lehrbuche entlehnten) Beschreibung der Korporation überrascht (S. 289 ff). Nur der Ausdruck juristische Person wird klüglich vermieden; es wird uns wieder einmal nach Bluntschli zugemuthet (S. 296), die Gemeinde für ein „organisches und wirkliches Wesen" zu halten; der Mensch also und seine Gedanken werden als Naturproducte auf die nämliche Stufe gestellt.

Im Zusammenhange mit dieser Eintheilung des Eigenthums steht Sam-

ters Behandlung des Stiftungsvermögens (S. 285 ff.). Die juristischen Theorien, welche nach einem Subjecte dafür suchen, werden in fast wörtlichem Anschlusse an Förster verworfen. Das Ergebniss ist, dass die Stiftung ausserhalb der gewöhnlichen Eigenthumsbildungen liegt, dass sie eine Ausnahme ist. „Dem Stiftungsvermögen fehlt überhaupt die Eigenthumsqualität", die es „im Grunde abstreift, weil es eine Aussonderung aus dem Privat- oder Gesellschaftseigenthum ist" (S. 287 f.). Trotzdem wäre es ein unrichtiger Schritt der Gesetzgebung, die Stiftungen ganz freizugeben, und das Eigenthum „von dem Einzelwillen eines Verstorbenen abhängig zu machen, der oft nur durch Eitelkeit diktirt, nicht selten durch Thorheit abgeleitet wird" (S. 289). Eine Kritik ist wohl überflüssig; nur eins möchte ich hervorheben: Samter zeigt hier selbst, wie wenig doctrinäre Constructionen geeignet sind, die „Gesellschaftsordnung" an erspriesslichen Massregeln zu hindern; er bricht eigenhändig seiner Theorie die praktische Spitze ab.

Die Schilderung der Erscheinungsformen des halbgesellschaftlichen Eigenthumes der Familie, der Handels- und Actiengesellschaften (S. 232 ff.) bietet manches recht Eigenthümliche. Es soll gezeigt werden, wie hier das Eigenthum von Schritt zu Schritt mehr seinen privaten Charakter von sich thut. Das bedeutet, dass die unmittelbare Einwirkung des Gesellschaftsmitgliedes auf das Vermögen zurücktritt und an deren Stelle die Herrschaft der organisirten Gesammtheit gesetzt wird, an welcher dem Einzelnen nur ein verfassungsmässiger Antheil gebührt. Die Sache klingt viel grossartiger als sie ist; es hätte so breiter Ausführungen wahrlich nicht bedurft, um die einfachen Verhältnisse klar zu machen.

Samter beginnt mit dem Familieneigenthum. Er stellt hier lediglich das System des Preussischen Landrechts dar, d. h. er excerpirt Försters Buch. Dagegen lässt sich nichts sagen, wenn nur die Folgerungen nicht ungehörig erweitert werden. Er kommt zu dem Ergebnisse, dass im ehelichen Güterrechte, im Vermögensrechte der Hauskinder und im Erbrechte sich überall „zwei Strömungen" (S. 251) zeigen: „das Eigenthum in der Familie stellt sich uns sowohl als Privateigenthum der Betheiligten, als auch als (Familien-) gemeinschaftliches oder gesellschaftliches dar" (S. 259). Nur „juristische Spitzfindigkeit" kann sich davor verschliessen, dass das Eigenthum in der Familie auch als gesellschaftliches auftritt; — nun wissen wir also, was eheliche Gütergemeinschaft ist: die juristischen Bemühungen um die Construction sind nach S. (S. 240 f.) völlig unfruchtbar gewesen. Zu hüten hat sich die Gesellschaftsordnung davor, dass eine oder die andere Eigenthumsart in der Familie überwiege (S. 259 f.). In dieser Beziehung wird ein gesetzgeberischer Gedanke von überraschender Originalität entwickelt. Das römische System, das den Ehegatten ihr Privateigenthum lässt, und das „germanische", wonach die Ehe Gesellschaftseigenthum begründet, haben beide ihre Vorzüge und Nachtheile. Darum müssen sie neben einander gestattet werden; „das öffentliche Recht würde sonst die empfindlichste Lücke zeigen" (S. 247). „Es muss dem Einzelnen überlassen bleiben, sich der einen oder der anderen Einrichtung zu bedienen," — „je nach dem Charakter der Betheiligten". Wollte S. damit nur sagen, dass es den Ehegatten erlaubt sein müsse, durch Vertrag

ihr Güterrecht festzustellen, so trüge er nur das geltende gemeine Recht vor, und hätte nichts Besonderes gesagt. Er will sicher mehr: das Güterrecht soll dem Charakter der Brautleute gemäss sein. Das würde sich nur durch Errichtung von Herzenskündigungsämtern erreichen lassen; dort werden die „Nupturienten" über ihre socialpolitische Stimmung protokollarisch vernommen und ihnen ein entsprechendes Güterrecht vorgeschlagen. Ablehnungen möchten zu verbieten sein.

Leichter macht es sich S. beim Erbrechte: im Pflichttheilsrechte sieht er die Harmonie zwischen individuellem und Familieneigenthume hergestellt (S. 252). Von den Angriffen auf das Pflichttheilsrecht, die doch sogar schon die Juristen beschäftigt haben (Bruns, Zschr. f. vgl. Rechtswissenschaft 2, 178 f.), scheint er nichts zu wissen oder nichts zu halten. Und doch hängt theoretisch diese Frage mit dem sg. Familieneigenthum zusammen, und praktisch wird die Abschaffung des Pflichttheils wesentlich zur Erhaltung der Bauerngüter, des Kleingewerbes und des Kleinhandels empfohlen (Bruns, S. 178 f., S. 193 f.).

Die Schilderung des Gemeineigenthums der Handels- und Actiengesellschaften und der Wirthschaftsgenossenschaften soll keine Kritik an den bestehenden Verhältnissen üben, sondern lediglich den Thatbestand feststellen (S. 280). In der That wird die Organisation dieser Gemeinschaften in der oberflächlichsten Weise beschrieben. Ueberall — das ist die Absicht — soll eine besondere bald private, bald halb, bald ganz gesellschaftliche Eigenthumsform herauskommen. Die Verschiedenheiten, welche der Jurist aus der Gestalt des herrschenden Vereines herleitet, verlegt S. in das Eigenthum. Was dem Wesen der Dinge mehr entspricht, bedarf keiner Ausführung. Denn schliesslich kömmt alles auf die Zwecke an, für welche die beherrschten Gegenstände verwendet werden. Die Herrschaft über sie (das Eigenthum) und die Art der Verwendung bleiben selbstverständlich dieselben: es werden Früchte aus den Sachen gezogen, sie werden verliehen u. s. w., wie von Privaten. Man könnte nun mit einem etwas kühneren Griffe die Zwecke der Personenvereine als Zwecke ihres Vermögens auffassen und danach das Eigenthum unterscheiden. Samter erkennt ausdrücklich an („wie nicht anders möglich": S. 284), dass die Vereine zusammentreten, um dem Einzelnen grössere wirthschaftliche Vortheile zuzuführen. Unzweifelhaft aber dienen einige davon, z. B. die Lebensversicherungsgesellschaften, der Gesammtheit in einer Weise, wie das für eine Privatperson gar nicht möglich wäre. Man könnte also wohl sagen, hier habe das Eigenthum einen Theil seines egoistischen Charakters abgeworfen. Allein S. hebt diese Seite der Sache gar nicht hervor. Es bleibt also dabei, dass das Gesellschaftseigenthum lediglich ein Eigenthum ist, das einer Gesellschaft zusteht. Damit ist verzweifelt wenig anzufangen. Geht man etwas genauer ein, so fällt die Verkehrtheit dieser ganzen Methode, das Eigenthum zu hypostasiren, noch mehr in die Augen.

Bei der offenen Handelsgesellschaft ist das Eigenthum unmittelbar aus dem privaten hervorgewachsen; aber „es schlägt schon den gesellschaftlichen Ton an" (eine Lieblingswendung Samters: S. 266, S. 280, S. 293). Für das Erstere ist es ein Zeichen, dass der Gesellschafter durch seinen Widerspruch Verfügungen über das Gesammtvermögen hindern kann

(S. 264). Andererseits wird seine Einlage Eigenthum der Gesellschaft, „und so sehr tritt das Gesellschaftsvermögen Dritten gegenüber als Einheit auf, dass alle Gesellschafter solidarisch für die Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen haften" (S. 265). Ich sollte meinen, die Solidarhaft zeigte gerade umgedreht die Unselbständigkeit des Gesellschaftsvermögens. Aber das sind juristische „Spitzfindigkeiten". Und was hat denn die Haftung der Gesellschafter mit dem „Eigenthum" zu thun? Man versteht das kaum, wenn man das Wort im Sinne von Vermögen nimmt. — Lassen wir stille und Commanditgesellschaft beiseite (die letztere „bleibt gleichsam vor der Thüre des Gesellschaftseigenthums stehen": S. 270); denn die Actiengesellschaft ist wichtiger. „Das Actieneigenthum ist bereits (?) ein vom Privateigenthume durchaus unterschiedenes Gebilde" (S. 275, S. 284); es hat den Charakter des Privateigenthums abgestreift (S. 283). Denn dem Actionär ist nicht der Austritt aus der Gesellschaft, sondern nur die Veräusserung der Actie gestattet; sein Anrecht auf das im Actienvermögen steckende Eigenthum ist also auf ein Minimum eingeschränkt. Der Gipfel der Verwirrung ist die Aeusserung: „Es (das Actieneigenthum) steht insoweit ganz auf dem Boden des gesellschaftlichen Eigenthums der offenen Handelsgesellschaft, als es als reine Erwerbsgesellschaft darauf ausgeht, dem Einzelnen für sein Eigenthum möglichst Gewinn zu verschaffen" (ein ganz ähnlicher Satz S. 314). Hier ist Eigenthum einmal Subject, einmal Object. Dergleichen Dinge sind nicht bloss Juristen gegenüber unstatthaft. — Das Eigenthum der Wirthschaftsgenossenschaften ist noch mehr, aber doch nicht ganz (S. 383) Gesellschaftsvermögen; denn hier „erhält das Gesellschaftseigenthum neben dem Kitte des Erwerbsgewinnes den der inneren Zusammengehörigkeit der Genossen" (S. 285): das bezieht sich wohl auf die gemeinsame Arbeit, wovon nachher. Störend ist Samter die Solidarhaft der Genossen: sie ergebe sich nicht aus dem Wesen der Sache und sei desshalb durch andere Vorsichtsmassregeln zu ersetzen (S. 280; vgl. Stobbe, d. Privatrecht I, 410 A. 13). — Ein wahres Gesellschaftseigenthum ist allein das Staatsvermögen: sein Gegensatz zum Privatvermögen wird immer wieder scharf betont. Aber man würde sich täuschen, wenn man Aufklärung über die „polare" Natur beider zu finden erwartete. Es sind die schon bekannten Ausführungen über den „gespaltenen Willen", der die Herrschaft führt, die „mehr oder minder grosse Kluft" zwischen Staat und Staatseigenthum und dessen „mittelbare Verwendung" (S. 385). Nur Ein Punkt ist praktisch bedeutsam. Bei der Entscheidung über die Art der Verwendung des Staatsvermögens giebt es Reibungen mit widerstrebenden Elementen (doch wohl im Landtage), bei der Verwaltung ist man auf die Pflichttreue der Beamten angewiesen, die doch das fehlende Eigeninteresse nicht ganz zu ersetzen vermag (S. 389, S. 410f.). Dem wird indess abgeholfen, wenn man das Staatseigenthum durch Gemeinden, Genossenschaften und einzelne Private zu Verwendung bringen lässt (S. 391). Die Ueberweisung an erstere nützt natürlich nichts: denn sie sind ja nicht anders organisirt als der Staat. Die Einschiebung von Privaten mit Eigeninteresse, d. h. von tantièmendurstigen Domänenverwaltern und speculirenden Bankiers, werden wir, hoffe ich, ebenso höflich wie entschieden ablehnen.

Auf diese gewillkürten und Zwangsgemeinschaften wird die Unterscheidung von Nutz-, Productiv- und Leiheigenthum übertragen und die Funktion des sechsfachen Eigenthums untersucht, das dabei herauskömmt. — Zuerst die „Genossenschaften". Es ist schwer zu sagen, was S. hier unter dieser Bezeichnung versteht. Manchmal scheint er alle Personenvereinigungen, auch Handels- und Actiengesellschaften, und die Corporationen damit zu meinen. Dann aber unterscheidet er wieder. Wirklich im Auge hat er aber nur die zu gemeinsamer Arbeit sich einigenden, also die Productiv-Genossenschaften: denn auf sie allein passen seine Ausführungen. Hier nun hat das Nutzeigenthum wenig zu bedeuten (S. 349 f.). Das genossenschaftliche Leiheigenthum (d. h. die Creditgenossenschaften) ist nur ein Palliativmittel, für die Gegenwart nur erträglich, weil es das Uebergewicht des Kapitals vermindert, nicht aufhebt: durch den Kampf, der mit dem sich nun auch associirenden Kapitale entsteht, treten die Missstände der modernen Wirthschaftsordnung nur noch greller hervor. Wirklich helfen kann nur die Gesellschaft, der Staat (S. 367 ff.): wie er das Leiheigenthum behandeln soll, wird später geschildert (S. 471—489). — Wenn nun Samter emphatisch hervorhebt, dem Genossenschaftseigenthume sei eine grosse Rolle vorbehalten (S. 371), so kann er damit nur die Productivgenossenschaften meinen. Diese sollen sich zwischen Staats- und Privateigenthum einschieben und dafür sorgen, dass keins von beiden übermächtig werde; sie sollen die Härten jedes von beiden abschleifen (S. 372, S. 408). Woher nun aber die Genossenschaft dazu die Kraft nimmt, ja nur die Kraft, ihrerseits zwischen den beiden Mühlsteinen nicht zerrieben zu werden, darüber wird sehr schnell weggehuscht. Es scheint, der Staat soll aushelfen: er soll bei der Production für seinen Bedarf „die Kleinbetriebe beschäftigen" und auch „die genossenschaftlichen Betriebe berücksichtigen" (S. 407 f.); er soll zur „Erstarkung der Genossenschaften beitragen" (S. 445 f.). Aber wenn die Genossenschaften dem Staate entgegentreten sollen, so dürfen sie doch nicht von seiner Gnade abhängig sein. In der That klingen mir Samters Schilderung des Genossenschaftswesens und seine Weissagungen einigermassen kleinlaut. Der mehrfache Wille macht eine energische Leitung der Production schwierig; das Eigenthum steht freilich noch den Genossen zu, aber ihr nur mittelbares Verhältniss dazu mindert ihr Interesse. Beides aber wird reichlich aufgewogen durch das Interesse der Arbeiter am genossenschaftlichen Unternehmen. Denn S. denkt sich die Genossen als Arbeiter: das kommt erst jetzt zum Vorschein, als verstünde sichs von selbst; früher war davon nie die Rede. Daran knüpft sich eine dreifache Ausführung. 1) Das genossenschaftliche Productiveigenthum sei eine geschichtliche Nothwendigkeit, und desshalb an seinem Dasein nicht zu mäkeln — ein bedenkliches Argument für S., der fortwährend die Privatwirthschaft und den Kapitalismus angreift. 2) Die Genossenschaften sind jetzt erst in den Anfängen; sie werden aber auf dem Gebiete der Arbeitsunternehmung dem Privateigenthum gleichkommen (S. 371): wir wollens ohne weitere Begründung hoffen. Vor allem ist 3) durch sie die Möglichkeit gegeben, den Lohnarbeiter in eine bessere Lage zu bringen. Vom 18. bis 25. Jahre sollen die Leute noch für Lohn arbeiten, wie ja Lehrlinge auch nichts

vom Gewinne bekommen (vgl. S. 426 f.); später aber können sie sich mit ihren Ersparnissen an der Genossenschaft betheiligen. Damit ist wenigstens die zwischen Unternehmer und Arbeiter „gähnende Kluft" überbrückt. Aber freilich, ob die Arbeiter besser daran sein werden, ist noch nicht entschieden: dazu gehören noch „andere Vorbedingungen". Welche, sagt S. nicht; er lehnt vielmehr ein näheres Eingehen geradezu ab (S. 366). Darum erfahren wir denn auch nicht, wie die Arbeiter in jenen sieben kritischen Jahren zum Sparen veranlasst werden sollen. Es sind eben wieder lauter Redensarten, die leichtsinnig allerlei Wünsche rege machen und in ihrer unüberlegten Allgemeinheit nur nachtheilig wirken können.

Das Staatseigenthum wird begreiflicherweise am ausführlichsten behandelt, das Gemeindeeigenthum daneben nur hie und da berücksichtigt. Staatliches Nutzeigenthum ist nicht ausgedehnt: öffentliche Gebäude, Beamtenwohnungen, Strassen, Plätze, Anlagen theils nothwendig zum Leben, theils darüber hinaus zu Annehmlichkeit und Behagen; denn der Staat darf „kein Mönchsdasein führen" und sich mit dem Kärglichsten begnügen (S. 400); er soll schon auf diesem Gebiete in ausgedehntester Weise Kulturbedürfnisse befriedigen, z. B. durch Anlegen von Parks u. dgl. für die Mehrzahl des Volks, die ihr Leben in engen ungesunden Wohnungen hinbringt (S. 401). Die wichtigste praktische Frage ist aber die nach dem Productiveigenthum des Staates, „in ihrer Falte ist die sog. sociale Frage enthalten" (S. 402). Der Staat hat seinen Eigenbedarf selbst sich zu schaffen, soweit er seiner Sicherheit dient (z. B. Waffen), oder soweit die Ueberlassung der Production an Private monopolartig wirken würde (z. B. Gasanstalten: S. 405 fg.). Ob er weiter gehen soll, hängt von der Zweckmässigkeit ab. Ob der Staat auch für die Gesellschaft produciren soll, muss in erster Reihe nach der Ertragsfähigkeit des Staatsbetriebes entschieden werden (vgl. S. 430). Abgesehen von den Forsten, die am besten dem Staate gehören (S. 436), und den Bergwerken, wo staatliche und Privatproduction nebeneinander stehen können (S. 411 f.), wird von diesem Standpunkte aus dieser Betrieb doch am besten dem Privaten überlassen: sie produciren besser. Indessen das Productionseigenthum ist in den Händen des Staates nicht nur Productionsmittel, sondern auch Mittel für die Einkommens(Vermögens)vertheilung (S. 415, S. 433 f.), und damit ein Hebel für die Neuordnung der Gesellschaft, namentlich für die Förderung der arbeitenden Klassen. Darum darf der Staat nicht, wie der Kapitalist, bloss auf Herstellung der Arbeit gegen möglichst billigen Preis sehen; er muss die Rücksicht auf die Arbeiter in den Vordergrund stellen (S. 418, einseitig übertreibend S. 434). Die Schwierigkeit, die hier entsteht, liegt auf der Hand: der Staat kann die Concurrenz der Privaten und der Genossenschaften unter diesen Umständen nicht aushalten (S. 419, S. 440). Er darf natürlich den Lohn nicht drücken (S. 420); er darf aber auch nicht die Concurrenz durch Einführung ausschliessliches Collectiveigenthums vernichten: das wäre ein „Mord an der Kultur" (S. 425). Will er also nicht auf productive Thätigkeit für Andere verzichten, was dann (S. 431)? Auf diese Frage erhalten wir am Schlusse des Buches eine Antwort, die den Leser früherer Schriften Samters nicht besonders überraschen kann. Die Reibungen zwischen

Staats- und Privatproduction werden am besten vermieden, wenn man jeder eine besondere „Unterlage“ zuweist (S. 452). Für den Uebergang an den Staat eignet sich aber vorzugsweise Grund und Boden. Denn die Natur hat ihm selbst den Stempel als Gemeingut aufgedrückt; er ist nicht beliebig vermehrbar und sein Werth steigt deshalb in Folge gesellschaftlicher Einflüsse fortdauernd (S. 458). Soweit Private den Ertrag des Grundeigenthums für den Eigenbedarf verwenden, soll es ihnen bleiben (S. 436 f., S. 462 f.). „Thörichte oder böswillige Unterstellnng“ wär es, darin eine Rückkehr zum Gemeineigenthume des Mittelalters zu sehen (S. 464). Schnell wird es mit dieser Umwandlung nicht gehen, und die „neuere Gestaltung kann selbstverständlich nur der Zukunft überlassen bleiben“ (S. 463). Einige Andeutungen darüber lassen sich indessen doch zusammenlesen. Es ist schon viel werth (S. 490), dass der „Ankömmling“ in eine Gesellschaft einkehrt, „welche der Gesammtheit der Staatsangehörigen ein Eigenthum vorbehält“, während in einem stark verschuldeten Lande die Kinder gleichsam mit Schulden auf die Welt kommen. Aber der Staat verschafft noch greifbarere Vortheile: er zahlt dem Arbeiter möglichst hohen Lohn (S. 490); er verschafft Wohnungen, „dass auch die Arbeitenden ein Heim haben“ (S. 439); er überweist dem Arbeiter ein Stück Land zu eigener Bewirthschaftung (S. 491); endlich (darin gipfelt seine Aufgabe: S. 447) sorgt der Staat für Beseitigung des „wesentlichsten Missstandes“: er eröffnet den Lohnarbeitern die Möglichkeit eine „wirthschaftlich selbständige Lebensstellung zu erreichen“ (S. 443). Er vermittelt das durch Verpachtung seines Grundeigenthums (S. 491): natürlich darf er die Pächter nicht drücken (S. 470). — Es ist gewiss etwas Schönes um einen phantastischen Gedanken; und Samters Hoffnung, dass die Concentration des Grundeigenthums in den Händen des Staates auch einen günstigen Einfluss auf die Staatsanleihen haben werde, die nun der Staat hauptsächlich selber trüge (S. 469), hat geradezu etwas Rührendes. Aber wenn man sich an solchen Dingen harmlos lächelnd erfreuen sollte, so müsste die Darstellung von einem dichterischen Hauche durchweht oder doch von rednerischem Pathos getragen sein. Aber Samters grimmer Ernst und trockne Nüchternheit regen sofort tausend Bedenken gegen die Richtigkeit des Zieles an und fördern tausend Fragen nach den Mitteln der Durchführung heraus. Nichts ist unerquicklicher als eine poesielose Utopie.

Und wenn ich nun mein Urtheil über Samters Buch zusammenfassen soll, so kann ich diese Art und Weise die Dinge zu behandeln nur als bedenklichen Dilettantismus bezeichnen. Ich sage das, gerade weil meine eigenen Anschauungen und Neigungen dem hier bekämpften Kapitalismus durchaus entgegen sind. Es kann zu nichts führen, wenn man nochmals die Forderungen des „wissenschaftlichen Socialismus“ auseinandersetzt; erst recht kann es nur schaden, wenn man die Darstellung mit Declamationen und Redewendungen der bösesten Art verbrämt: ich mag sie nicht wörtlich anführen (S. 325, 376, 416, 469). Eine Reformbewegung, die nicht als blosse Agitation erscheinen will, hat ihre Berechtigung geschichtlich gewordenen Verhältnissen gegenüber dadurch darzuthun, dass sie erreichbare Ziele aufstellt und praktische Erfolge wahr-

scheinlich macht, wenn man jenen zusteuert. Hier aber findet sich nirgends ein Vorschlag, den man discutiren könnte; nirgends wird man auf einen Standpunkt gestellt, von dem aus die Gegenstände in anderer Beleuchtung erschienen. Ganz schlimm ist die Schreibweise Samters: die Form ist äusserst nachlässig, überall Breiten und Wiederholungen, die Sätze schleppen sich schwerfällig hin, der Stil ist so, dass man öfters zweifeln möchte, ob Deutsch die Muttersprache des Verfassers ist. Druck- und Schreibfehler der unangenehmsten Art finden sich: mehrfach „stipulirt" das Gesetz etwas (S. 281 f.); Diodorius Seculius (S. 97) und Licinus, den seine Agrarreform das Leben kostet (S. 150), waren bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu vermeiden. Trotzdem hab ich so ausführlich über das Buch berichtet, weil die früheren Schriften Samters von hervorragenden Nationalökonomen vielfach benutzt werden.

Halle, Juni 1880. Alfred Pernice.

XI.

Bisherige Schriften des Professors Dr. Georg Hanssen in Göttingen.

1. Agriculturae doctrina Cathedris Universitatum vindicata. Dissert. inaugur. Altonae 1832.
2. Historisch-statist. Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832.
3. Statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Heft 1. Heidelberg 1832, Heft 2. Altona 1833.
4. Ueber die Anlage von Korndampfmühlen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kiel 1838.
5. Holsteinische Eisenbahn. 2 Hefte. (Anonym, von den beiden Eisenbahncomiteen zu Altona u. Kiel herausgegeben.) Kiel 1840.
6. Das Amt Bordesholm im Herzogthum Holstein. Kiel 1842.
7. Ueber die Errichtung von Sparkassen mit besonderer Rücksicht auf Landdistrikte. (Als Manuscript zum Druck befördert von der ökonomischen Societät zu Leipzig.) Leipzig 1845.
8. Gutachten über die Verbesserung des Volkszählungswesens im Königr. Hannover. (Als Manuscript gedruckt 1850.)
9. Die Agitationen wider den Septembervertrag von 1851. (Betr. den Zollanschluss Hannovers an den Zollverein.) In 21 Artikeln der Weserzeitung 1851|52, besonders abgedruckt auf Veranstaltung der oldenburg. Regierung für die landständischen Verhandlungen über Oldenburgs Anschluss an den Zollverein.
10. Ein Beitrag zu den Debatten über die oldenburgische Zollanschlussfrage. Oldenburg 1852.
11. Entwurf zu einer Enquête über die volkswirthschaftlichen Zustände des hannoverschen Eichsfeldes mit besonderer Beziehung auf die dortige freie Theilbarkeit des Bodens. In den gedruckten Protokollen des Centralausschusses der k. hannoverschen Landwirthschaftsgesellschaft von 1858.
12. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Petersburg 1861. (Eine von der kaiserl. russ. Academie der Wissenschaften 1860 gekrönte Preisschrift.)
13. Antrittsrede in der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin am 3. Juli 1862. (Die Stellung des Redners zu seiner von ihm vertretenen Disciplin.) In dem Monatsbericht der Academie über diese Sitzung.

14. Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. (In den Abhandlungen der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1863; auch aus denselben besonders in den Buchhandel gegeben.)

15. Hannovers finanzielle Zukunft unter preussischer Herrschaft. (Anonym.) Hannover 1867.

16. Die Bremer Grundsteuerfrage. Ein der Kammer für Landwirthschaft zu Bremen 1876 erstattetes Gutachten, als Manuscript gedruckt.

---

17. Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften und Sammelwerken:

In den neuen Mögliner Annalen Band I: Württembergs Sibirien. (Eine Skizze des chem. Fürstbisthums Ellwangen, besonders in landwirthschaftl. Hinsicht.)

Im neuen staatsbürgerlichen Magazin: Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit. Band III u. VI. — Statistische Mittheilungen über nordfriesische Distrikte. Band III. — Die Handelsflotte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Band VI, unter den Miscellen. (Anonym.) — Das norwegische Storthing von 1836. Band VIII. — Statistische Skizze der Insel Aeröe. Band IX.

In den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrgang 1843: Die Herzogthümer Schleswig u. Holstein nach den nationalen Elementen der Bevölkerung.

Im Schleswig-Holsteinischen „Gnomon" von Harms, Kiel 1843: a. Zur Geschichte der Landwirthschaft der Herzogthümer. b. Wie die mehreren Landestheile zusammengekommen sind.

Im Volksbuch für 1845, herausgegeb. von Biernatzki, 2. Jahrg., Kiel, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg: Das Landgemeindewesen der Herzogthümer Schleswig u. Holstein.

Im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: Das Zollwesen der Herzogthümer Schl. u. Holst. in Vorzeit u. Gegenwart. Band. V u. Neue Folge Band I — Der Flurzwang und dessen Aufhebung. N. F. Bd. II. — Die ältere französische Literatur der politischen Oeconomie. Ibidem. — Die Frage der Wiesenbewässerungskultur in Frankreich. Ibidem. — Ueber den Mangel an landwirthsch. Arbeiterpersonal im Königr. Sachsen. Ibidem. — Zur Bevölkerungskunde des Königr. Sardinien. N. F. Bd. III. — Ueber die Zweckmässigkeit von Regierungsmaassregeln zur Beförderung der Schweinezucht in Sachsen. N. F. Bd. IV. — Ueber öffentliche Arbeitsnachweisungs-Anstalten. Ibidem. — Das statistische Büreau der preuss. Monarchie unter Hoffmann und Dieterici. Ibidem. — Die Sachsen-Meiningensche Gesetzgebung auf dem Gebiete der polit. Oeconomie u. Polizei. N. F. Bd. VI in 2 Abtheilungen. — Die dänisch-westindischen Colonien. Mit einem Nachtrag. Ibidem. — Ueber die beabsichtigte allgem. deutsche Volkszählung. N. F. Bd. VIII. — Die Häusersteuer im Kgr. Hannover N. F. Bd. IX. — Die Schifffahrtsabgaben nach der schl.-holst. Gesetzgebung. Ibidem. — Die nationalökonom. Zustände der Herzogthümer Coburg u. Gotha. N. F. Bd. X. — Die hannov. Gesetzgebung über die persönl. directen Steuern. Ibidem. — Die gesetzliche Regulirung der Kinderarbeit in Fabriken, mit besonderer Beziehung auf Sachsen. Ibidem.

In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft: Die volkswirthsch. Zustände des Kgr. Hannover im Hinblick auf den Anschluss desselben an den Zollverein. Bd. IX. — Die Normirung der Eingangszölle aus dem rein finanziellen Gesichtspunkt. Bd. XI. — Hamburgs Handel in gegenwärtiger Zeit. Ibidem. — Die oldenburg. Deichordnung von 1855. Bd. XII. — Die neuesten Agrargesetze des Königr. Hannover, in 2 Artikeln. Bd. XIII — Einige Data zur Beurtheilung der österr. Finanzen. Ibidem. — Die Landwirthschaftspflege im Kgr. Sachsen. Ibidem. — Die amtliche Statistik im Grossherzogth. Oldenburg. Ibidem. — Die landw. Vereine und die Landw.-Pflege im Grossherzogthum Hessen. Bd. XIV. — Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. Bd. XXI, XXII, XXIV, XXVI, XXXII. — Die Nationalitäts- und Sprachverhältnisse des Herzogthums Schleswig. Bd. XXXIV. — Agrarhistorische Fragmente I: Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit. Ibidem. — Agrarhistorische Fragmente II: Die Gehöferschaften. Bd. XXXVI. — Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthsch. Entwickelung während der letzten 25 Jahre. (Nach Kollmann.) Bd. XXXV.

Im Journal für Landwirthschaft: Ueber die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein. Jahrg. VI. — Die Landwirthschaft und das Forstwesen im

Herzogthum Braunschweig. Festschrift für die XX. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe. Jahrg. VII. — Das Klostergut Weende und 6 andere Klostergüter im Fürstenthum Göttingen. Jahrg. VI u. VIII und in besonderem Abdruck veröffentlicht. Göttingen 1858 und 1860. (Anonym.) — Ueber die Fleischconsumtion in Deutschland. Jahrgang XX. — Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16. Jahrh. Jahrgang XXII (auch besonders erschienen, Deuerlichsche Buchhdlg. 1875). — Zur Grundsteuerfrage. Jahrg. XXIII. — Landwirthsch. Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden. Jahrg. XXVI. —

Ausserdem zahlreiche Aufsätze und statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände u. die finanziellen u. sonstigen öffentlichen Angelegenheiten Dänemarks und der Herzogthümer im Kieler Korrespondenzblatt seit der Gründung desselben, vom Oct. 1830—1842, und im Altonaer Merkur 1835—1842. —

18. Ausführliche Besprechungen von statistischen, nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Werken:

Bülau, Der Staat und der Landbau, und einige andere Werke in den kritischen Blättern der Börsenhalle. Winter 32/33.

Im Archiv der politischen Oeconomie: Bd. IV:

Hering, Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preussen.

v. Haxthausen, Ueber die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie.

Neue Folge Bd. I: Blom, Das Königreich Norwegen.

Mayer, Ueber den Eingangszoll auf aus- und inländisches Roh- und Stabeisen.

Heeren, Ueber die Industrie des Kgr. Belgien.

Bd. II: Junghans, Beleuchtung der Bittschrift der Handelskammer von Elberfeld-Barmen.

Mittheilungen des statistischen Büreaus für das Kgr. Sachsen. Lieferung 1—15. Dazu in Bd. IX: Lieferung 16—18.

(Geutebrück), Nachrichten über das Kreisamt Altenburg.

Bd. III: Wappäus, Die Republiken von Südamerika. Mit Nachtrag. Ibid.

Bd. IV: v. Cancrin, Die Oeconomie der menschlichen Gesellschaft u. das Finanzwesen.

Kleinschrod, Der Pauperismus in England.

Forsell, Statistik von Schweden.

Bd. VI: v. Viebahn, Ueber Leinen- und Wollen-Manufacturen in Deutschland.

v. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates.

Bd. VII: Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1842 und 1843. In 2 Heften dieses Bandes.

Bd. IX u. X: Desgl. für 1845 u. 1846, nebst Anzeige einiger anderer Publikationen der amtlichen österreichischen Statistik.

Bd. X: Stölzel, Die Entstehung und Fortentwicklung der Rübenzuckerfabrikation.

Rau, Studien über süddeutsche Landwirthschaft.

In den göttingischen gelehrten Anzeigen:

Hildebrandt, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. 1848. Stk. 154—156. 163. 164.

Tafeln zur Statistik der österreich. Monarchie für das Jahr 1844. 1848. Stk. 194—200.

Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Erster Theil. 1855. Stk. 21—24. Zweiter Theil. 1856. Stk. 136—139.

Geerz, Generalkarte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein, Lauenburg nebst Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarte Nordalbingiens. 1860. Stk. 121—123.

Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England. 1870. Stk. 34.

v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpengebiet. 1873. Stk. 24.

v. Miaskowski, Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung. (Unter diesem Titel als Tübinger Festprogramm zuerst erschienen, später unter dem veränderten Titel: Die Verfassung der Land-, Alpen-

und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1878. Stk. 49. 50.

Derselbe, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1879. Stk. 48. 49.

Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Zwei Bände. 1879. St. 10. 11.

In der Zeitschr. des k. preuss. statist Büreaus:

Boeckh, Ortschaftsstatistik des Reg.-Bez. Potsdam mit der Stadt Berlin. Im Jahrgang 1.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg: Rhederei, Schiffsbau, Schiffsverkehr etc. Im Jahrgang 3.

Die Publikationen des statistischen Büreaus von Mecklenburg-Schwerin. Im Jahrgang 5.